

**Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen  
für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut**

## **Probenehmer-Richtlinie**

### **Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut**

Jena/Wünsdorf, April 2013

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1	Einleitung.....5
2	Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern .....5
3	Aufgaben des Probenehmers.....6
4	Kontrolle der Probenehmer .....7
5	Rücknahme der Beauftragung .....7
6	Probenahme aus Saatgut.....7
6.1	Grundsätze bei der Probenahme .....7
6.2	Begriffsbestimmung.....8
6.3	Größe der Partien und Mindestgewicht der Teilproben nach Saatgutverordnung (SaatgutV Anlage 4).....9
6.4	Probengröße für den Nachkontrollanbau ..... 11
6.5	Entnahme der Erstproben (nach den Vorschriften der ISTA Kapitel 2 „Probenahme“) ..... 12
6.5.1	Automatische Probenahme aus dem Saatgutstrom..... 13
6.5.2	Handprobenahme aus dem Saatgutstrom ..... 13
6.5.3	Rohprobenstecher..... 13
6.5.4	Spiralprobenstecher ..... 14
6.5.5	Cargo-Stecher ..... 14
6.5.6	Nobbestecher ..... 14
6.5.7	Probenahme von Hand ..... 15
6.6	Intensität der Probenahme nach geltenden Vorschriften der ISTA ..... 15
6.7	Gewinnung der Mischprobe ..... 16
6.8	Herstellung der Teilproben ..... 16
6.9	Verpacken und Verschließen der Teilproben ..... 17
6.10	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes ..... 17
6.11	Versenden und Aufbewahren der Teilproben..... 18
7	Probenahme im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ (NOB) von Getreide ..... 18
7.1	Begriffsbestimmung..... 18
7.2	Vorgereinigte Rohware..... 19
7.2.1	Voraussetzungen für die Probenahme ..... 19
7.2.2	Probenahme aus vorgereinigter Rohware zwecks amtlicher Anerkennung vor der endgültigen Aufbereitung ..... 19
7.2.2.1	Beschaffenheitsprüfung an vorgereinigter Rohware ohne zusätzliche Aufbereitung ..... 19
7.2.2.2	Beschaffenheitsprüfung an vorgereinigter Rohware nach einer zusätzlichen Rohwareaufbereitung in Verantwortung des Auftraggebers 20
7.2.3	Probenahme zwecks Kontrolle nach der endgültigen Aufbereitung der vorgereinigter Rohware.....20
7.3	Aufbereitete Saatware .....20

7.3.1	Voraussetzungen für die Probenahme.....	20
7.3.2	Probenahme.....	20
7.4	Vergabe der Anerkennungsnummern bei der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ .....	21
7.5	Kennzeichnung von Saatgut aus der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ .....	21
8	Sonstige Probenahme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens .....	21
8.1	Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung von Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung (Wiederholungsprobe).....	21
8.2	Probenahme aus nachgereinigten oder sonstig nachbehandelten Partien .....	22
8.3	Erneute Prüfung der Beschaffenheit (Nachuntersuchung anerkannter Partien).....	22
8.4	Probenahme bei umhülltem Saatgut von Rüben (pilliert oder inkrustiert)	22
8.5	Beizbedingung und Beizkontrollproben.....	23
9	Berichterstattung über die Probenahme.....	23
9.1	Vergabe einer Anerkennungsnummer .....	23
9.2	Vergabe einer Mischungsnummer .....	23
9.3	Probenahmebescheinigung.....	24
9.3.1	Probenahmebescheinigung für die Saatgutenerkennung .....	24
9.3.2	Probenahmebescheinigung für Privatproben .....	25
10	Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut .....	25
10.1	Kennzeichnungs- und Verschlusssysteme für Saatgut.....	25
10.1.1	Amtliche Etiketten und Verschlussicherungen .....	26
10.1.2	Nichtamtliche Etiketten.....	27
10.2	Aufgaben des Probenehmers bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut .....	27
10.2.1	Angabe der Lebensfähigkeit auf dem amtlichen Etikett .....	27
10.2.2	Angabe einer Saatgutbehandlung.....	28
10.2.3	Angaben in besonderen Fällen .....	28
10.2.4	Angabe des Erzeugerlandes .....	29
10.3	Aufgaben des Probenehmers bei Saatgutpartien, die nicht anerkannt werden können .....	29
10.4	Wiederverschließung von Saatgut .....	30
10.4.1	Wiederverschließung EG-gekennzeichneter Saatgutpartien .....	30
10.4.2	Wiederverschließung OECD gekennzeichneter Saatgutpartien .....	31
10.5	Abstufung von anerkannten Partien in eine niedrigere Kategorie .....	32
10.6	Vertrieb von anerkanntem Saatgut in großen Behältnissen.....	32
10.7	Lose Abgabe von anerkanntem Saatgut an Letztverbraucher .....	32
10.8	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen ..	33
10.8.1	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut mit einem besonderen nichtamtlichen Etikett .....	33

10.8.2	Kennzeichnung von nichtanerkanntem Saatgut mit einem grauen amtlichen Etikett.....	33
10.9	Vertrieb von ungebeiztem Saatgut mit Beizbedingung zwecks Bearbeitung.....	34
11	Grundsätze für die Ausstellung ISTA Internationaler Berichte .....	34
12	Mindestgewicht der Einsendungsproben für ausgewählte Arten nach den Vorschriften der ISTA.....	35
13	Anhang mit Beispielen.....	39
13.1	Antrag auf Saatgut Anerkennung von Vorstufen- und Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit .....	39
13.2	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher (SaatgutV § 42 Abs. 3).....	40
13.3	Nachweis über die Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher (SaatgutV 42 Abs. 3) .....	41
13.4	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems (SaatgutV § 44) .....	42
13.5	Amtliche Bescheinigung zur Ausfuhr von nicht anerkanntem Saatgut zur Bearbeitung in einen anderen Vertragsstaat (SaatgutV § 43 Abs. 2) .....	44
13.6	Antrag auf Erteilung einer Mischungsnummer (SaatgutV § 27) .....	45
13.7	Antrag auf Abstufung einer anerkannten Partie .....	46
13.8	Antrag auf Wiederverschließung von Saatgut (SaatgutV § 37).....	47
13.9	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau).....	48
13.10	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) nach Bestimmung der Lebensfähigkeit .....	49
13.11	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage Beispiel 1 .....	50
13.12	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage Beispiel 2.....	52
13.13	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) Wiederverschließung Beispiel 1 .....	54
13.14	Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) Wiederverschließung Beispiel 2.....	53
13.15	Kennzeichnung einer Saatgutmischung (Kennfarbe grün).....	54
13.16	Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut (gemäß § 43(2) SaatgutV Kennfarbe grau) .....	55
13.17	Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) mit verminderter Keimfähigkeit .....	56
13.18	Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau mit weißem nichtamtlichen Anhang) für NOB .....	57
13.19	Wiederverschließung nach den Regeln eines OECD-Systems Zertifiziertes Saatgut (Kennfarbe blau).....	58
13.20	Liste der zugelassenen automatischen Probenehmer.....	59
13.21	Probenahmebescheinigung für die Saatgut Anerkennung .....	60
13.22	Probenahmebescheinigung für Saatgutproben (außer Anerkennungsproben) .....	61

## **1 Einleitung**

Die vorliegende Richtlinie gibt fachliche und administrative Informationen für die Tätigkeit zur Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei der Anerkennung von Saatgut, bei der Ausstellung von ISTA Internationalen Berichten, bei der Saatgutverkehrskontrolle und bei sonstigen Zwecken. Mit der praktischen Durchführung dieser Tätigkeiten werden fachlich befähigte Personen (Probenehmer) von der Anerkennungsstelle beauftragt.

Im Rahmen von Anerkennungsverfahren können mit der Probenahme folgende Personen beauftragt werden:

1. Bedienstete der Anerkennungsstelle (amtliche Probenehmer),
2. Durch die Anerkennungsstelle zugelassene private Probenehmer.  
Zugelassene private Probenehmer, die bei einem Saatgutunternehmen beschäftigt sind, dürfen nur Saatgutpartien beproben, die für das betreffende Unternehmen erzeugt wurden, es sei denn, zwischen dem Saatgutunternehmen, dem Antragsteller und der zuständigen Anerkennungsstelle wurde etwas anderes vereinbart.

Die Anerkennungsstelle hat den privaten Probenehmer zur gewissenhaften und unparteiischen Durchführung der Probenahme zu schulen, zu prüfen und besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Mindestens 5 % der Saatgutpartien sind durch die Anerkennungsstelle nachzukontrollieren. Die Kontrollbeprobung entfällt, wenn die Einzelproben aus der Saatgutpartie mit einem automatischen Probenehmer gewonnen werden. In diesem Fall hat die Anerkennungsstelle die Funktionsfähigkeit des automatischen Probenehmers zu überwachen.

## **2 Voraussetzungen für die Beauftragung von Probenehmern**

Die Beauftragten müssen über den technischen Ablauf der Probenahme sowie über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Kenntnisse besitzen (fachliche Befähigung). Für die Durchführung der Probenahme ist es erforderlich, dass geeignete technische Hilfsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Als fachlich befähigt gelten Personen, die in Ausbildungslehrgängen Kenntnisse erworben haben und an den regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulungen erfolgreich teilgenommen haben. Die Beauftragten (Probenehmer) werden zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch Mitarbeiter der Anerkennungsstelle geschult, über ihre Pflichten belehrt und aktenkundig verpflichtet.

Dem Probenehmer müssen bei Bedarf, je nach Verfahren der Probenahme und Verschließung, folgende technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen:

- geeignete Probestecher für gesacktes Saatgut (z. B. Nobbeprobestecher),
- geeignete Rohrprobestecher für Saatgut in loser Schüttung oder für Saatgut in Bigbags (z. B. mehrkammrige Rohrprobestecher),
- geeignete Auffanggefäße für die Probenahme aus dem fließenden Strom,
- Probenkübel,
- Mischschaufel,
- Waage,
- Plombierzange (bei Verwendung von Crampon-Plomben),
- Probeteiler (bei Erstellung von Rücklageproben, Firmen-Gegenproben oder Proben für die Nachkontrolle).

Über die zuständige Anerkennungsstelle oder in deren Auftrag sind zu beziehen:

- Probenahmebescheinigungen für die Anerkennung von Saatgut und für Privatproben,
- Probetüten,
- Verschlussicherungen für Probetüten,
- amtliche Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen.

### **3 Aufgaben des Probenehmers**

Der Probenehmer handelt im amtlichen Auftrag und hat die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG), der Saatgutverordnung (SaatgutV) und der vorliegenden Richtlinie zu befolgen sowie über die ihm zur Kenntnis kommenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. Schuldhaft oder grob fahrlässige Übertretungen seiner Befugnisse und Aufgaben können geahndet werden. Der Probenehmer hat seinen Auftrag unparteiisch, unbestechlich und objektiv durchzuführen und ist verpflichtet, die Probenahme abzulehnen, wenn gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen wird, Druck auf ihn ausgeübt wird oder eine objektive und sachgerechte Probenahme nicht möglich ist.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat der Probenehmer nachstehende Aufgaben:

- Durchführung und/oder Überwachung der Probenahme, Kennzeichnung und Verschlussung von Saatgut,
- Überwachung und Kontrolle der automatischen Probenahme,
- Herstellung von repräsentativen Proben (Einsendungsproben, Rücklageproben, Firmen-Gegenproben und Proben für die Nachkontrolle),
- Führung und Nachweis des Bestandes an amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen sowie dessen Abrechnung bei der Anerkennungsstelle,
- Aufbewahrung ungültiger Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen,
- Kontrolle der erneuten Aufbereitung oder Nachbehandlung von Saatgut,
- Durchführung und/oder Überwachung der Wiederverschlussung von Packungen oder Behältnissen,
- Sicherstellung oder Kontrolle der Entfernung von amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen an nicht anerkannter Ware,
- unverzügliche Benachrichtigung der Anerkennungsstelle bei Behinderung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung, bei aufgetretenen Fehlern und bei Vertrieb von nicht anerkanntem Saatgut,
- Verwahrung der gezogenen Rücklageproben für eine festgelegte Zeitspanne an geeigneter Stelle.

Die Weitergabe von amtlichem Material für die Kennzeichnung und Verschlussung von Saatgut (blanko oder ausgefüllt) ist dem Probenehmer ohne Genehmigung der Anerkennungsstelle nicht gestattet.

Änderungen im Aufgabenbereich, welche die Beauftragung des Probenehmers betreffen, sind der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen (z. B. Wohnortwechsel).

## **4 Kontrolle der Probenehmer**

Die zuständige Anerkennungsstelle überwacht die Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut angemessen. Wird einem Probenehmer Unzuverlässigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nachgewiesen, so kann seine Beauftragung durch die zuständige Anerkennungsstelle widerrufen werden. Im Rahmen der Überwachung werden Einsendungsproben der Probenehmer mit amtlich gezogenen Kontrollproben verglichen (paarweiser Vergleich unter Verwendung der Spielraumtabellen 3.E, 4.A und 5.C der ISTA Vorschriften und Vergleich der Verteilungen).

## **5 Rücknahme der Beauftragung**

Die Beauftragung des Probenehmers wird durch die zuständige Anerkennungsstelle zurückgenommen bei:

- Verzicht,
- nachträglich festgestellter fehlender fachlicher Befähigung,
- Nichtteilnahme an der regelmäßig stattfindenden Probenehmerschulung,
- Überschreitung der Befugnisse,
- Nichterfüllung der Pflichten,
- Eintreten sonstiger Umstände, die eine ordnungsgemäße Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes durch den Probenehmer nicht mehr zulassen.

## **6 Probenahme aus Saatgut**

### **6.1 Grundsätze bei der Probenahme**

Ziel der Probenahme ist es, ausreichend große und repräsentative Saatgutproben aus einer Partie zu gewinnen. Die Ergebnisse der Saatgutprüfung und des Anerkennungsverfahrens hängen entscheidend von der Sorgfalt bei der Probenahme ab.

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Probenahme sind nachfolgend aufgeführt:

- Zum Zeitpunkt der Probenahme aus Säcken oder sonstigen Behältnissen muss die Partie vollständig aufbereitet und homogen sein (außer bei der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ zwecks amtlicher Anerkennung).
- Aus dem fließenden Strom hat die Probenahme in gleichmäßigen genügend häufigen Zeitabständen nach dem letzten Aufbereitungsgang zu erfolgen.
- Die gesamte Partie ist zu beproben.
- Es sind genügend Erstproben zu entnehmen (siehe Gliederungspunkt 6.6 dieser Richtlinie).
- Die Probenahmegeräte sind sachgerecht einzusetzen.
- Die zulässige Partiegroße darf nicht überschritten werden.


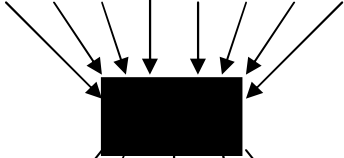
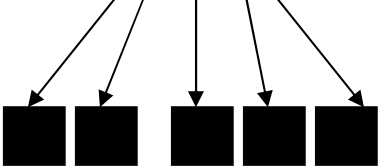
Von heterogenen Partien können Teilpartien vorgestellt werden, wenn diese Teilpartien jeweils hinreichend homogen sind und getrennt lagern. Wird bei der Lagerung des aufbereiteten Saatgutes in großen Silos oder in Boxen die zulässige Partiegroße überschritten, so sind aus der Gesamtmasse mehrere Einzelpartien mit der zulässigen Masse zu bilden und zu beproben. Alle Einsendungsproben eines Silos oder einer Box sind zeitgleich zur Beschaffenheitsprüfung vorzustellen.

Bei der Probenahme ist darauf zu achten, dass alle Teile einer Partie zugänglich sind. Wenn erforderlich, sind Packungen oder Behältnisse umzustellen, die das zu beprobende Saatgut enthalten.

Sind die räumlichen und technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Probenahme nicht gegeben (unzugängliche Partieteile, zu hohe Schüttung, fehlende Probenahmegeräte u. a.), so ist die Probenahme abzulehnen. Die zuständige Anerkennungsstelle ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

## 6.2 Begriffsbestimmung

Für die Proben werden nachfolgende Begriffe verwendet:

	Vorgang	Bezeichnung der Proben
	Probenahme aus der Partie	Erstproben
	Zusammenschüttung der Erstproben	Mischprobe (Durchschnittsprobe)
	Teilen der Mischprobe	Teilproben (Parallelproben)
		1. 2. (3.) (4.) (5.)

Bezeichnung der Teilproben:

1. Probe = Einsendungsprobe (Anerkennungsprobe)
2. Probe = Probenehmer-Gegenprobe (Rücklageprobe)
3. Probe = Firmen-Gegenprobe (auf Anforderung)
4. Probe = Nachkontrollprobe
5. Probe = amtliche Kontrollprobe (nur zu erstellen auf besondere Anweisung der Anerkennungsstelle)

Die Mindestgewichte der Teilproben ergeben sich aus den Tabellen 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie. Für die Untersuchung auf Flughaferrfreiheit gemäß §12 Absatz 1 Saatgutverordnung muss das Gewicht der Einsendungsprobe mindestens 3000g betragen.

Eine Teilprobe für die Nachkontrolle ist herzustellen, wenn:

- Vorstufensaatgut erzeugt wird,
- Basissaatgut von Hybridsorten und § 55 Sorten erzeugt werden,
- Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems zertifiziert wird,
- eine Sorte für den erweiterten Nachkontrollanbau vorgesehen ist.

Die zuständige Anerkennungsstelle gibt die Sorten bekannt, die für den erweiterten Nachkontrollanbau zu beproben sind.



### 6.3 Größe der Partien und Mindestgewicht der Teilproben nach Saatgutverordnung (SaatgutV Anlage 4)

Das zulässige Gewicht der Partien und das Mindestgewicht der Einsendungsproben sind wie folgt festgelegt:

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
<b>1</b>	<b>Getreide</b>		
1.1	Getreide außer Mais und Sorghum	30	1 000
1.2	Mais		
1.2.1	Vorstufensaatgut und Basissaatgut von Inzuchtlinien	40	250
1.2.2	sonstiges Saatgut	40	1 000
1.3	Sorghum		
1.3.1	Sorghum bicolor, Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	30	1 000
1.3.2	Sorghum sudanense	10	1 000
<b>2</b>	<b>Gräser</b>		
2.1	Straußgräser, Lieschgräser, Rispenarten, Goldhafer	10	50
2.2	Wiesenfuchsschwanz, Knautgras, Schwingelarten	10	100
2.3	Glatthafer, Festulolium, Weidelgräser	10	200
<b>3</b>	<b>Leguminosen und sonstige Futterpflanzen</b>		
3.0	Geißraute	10	250
3.1	Hornklee, Schwedenklee, Weißklee, Persischer Klee, Kohlrübe, Futterkohl	10	200
3.2	Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Saatwicke	30	1 000
3.2a	Pannonische Wicke, Zottelwicke	30	1 000
3.3	Gelbklee, Luzernen, Rotklee, Phazelie, Ölrettich	10	300
3.4	Espalette		
	Frucht	10	600
	Samen	10	400
3.5	Alexandrinischer Klee	10	400
3.6	Inkarnatklee	10	500
<b>4</b>	<b>Öl- und Faserpflanzen</b>		
4.1	Sareptasenf, Schwarzer Senf	10	100

		Höchstgewicht einer Partie (t)	Mindestgewicht einer Probe (g)
4.2	Raps, Rübsen	10	200
4.3	Hanf	10	600
4.4	Sojabohne	30	1 000
4.4a	Sonnenblume	25	1 000
4.5	Lein	10	300
4.6	Mohn	10	50
4.7	Weißer Senf	10	400
<b>5</b>	<b>Rüben</b>		
5.1	Runkelrübe, Zuckerrübe	20	500
<b>6</b>	<b>Gemüse*</b>		
6.1	Zwiebel, Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Brokkoli, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Rosenkohl, Gurke, Fenchel	10	25 (12,5)
6.1a	Winterheckenzwiebeln	20	15
6.2	Porree, Kerbel, Chinakohl, Herbstrübe, Mairübe, Tomate, Aubergine, Feldsalat	10	20 (10)
6.2a	Knoblauch	10	20
6.2b	Schnittlauch	10	15
6.3	Sellerie	10	5 (2,5)
6.4	Spargel, Mangold, Rote Rübe, Melone	10	100 (50)
6.5	Paprika	10	40 (20)
6.6	Endivie, Chicoree, Blattzichorie	10	15 (7,5)
6.6a	Wassermelone, Riesenkürbis	20	250 (125)
6.7	Gartenkürbis, Ölkürbis, Zucchini	20	150(75)
6.8	Möhre, Salat, Petersilie	10	10 (5)
6.9	Prunkbohne	30	1 000 (500)
6.9a	Dicke Bohne	30	1 000 (500)
6.10	Buschbohne, Stangenbohne	30	700 (350)
6.11	Erbse	30	500 (250)
6.12	Artischocke, Cardy, Rettich, Radieschen, Wurzelzichorie, Industriezichorie	10	50 (25)
6.12a	Rhabarber	10	135
6.13	Schwarzwurzel	10	30 (15)
6.14	Spinat	10	75 (37,5)
6.15	Zuckermais, Puffmais	20	1 000

<b>7</b>	<b>Saatgutmischungen</b> (außer Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart in Kleinpackungen)		
7.1	Saatgutmischungen, die zu mehr als 50 v. H. des Gewichtes aus Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne und Sonnenblume bestehen	25 <sup>1</sup>	750
7.2	sonstige Saatgutmischungen	10	300

\* Die eingeklammerten Zahlen in Spalte 3 beziehen sich auf Hybridsorten.  
<sup>1</sup> Saatgut von Hybrisroggen, dem Saatgut von Populationsorten zur Sicherung der Bestäubung beigemischt wird, beträgt das Höchstgewicht einer Partie 35 t.

Die Mindestmenge einer Probe beträgt bei pilliertem, inkrustiertem oder granuliertem Saatgut sowie bei Saatgutmischungen, für die pilliertes, inkrustiertes oder granuliertes Saatgut verwendet oder deren Saatgut nach dem Mischen pilliert, inkrustiert oder granuliert worden ist sowie bei Saatgutträgern 7 500 Körner oder Knäuel.

Bei einer Untersuchung auf Flughaferrfreiheit bei Getreide nach § 12 (1) SaatgutV muss das Gewicht der Einsendungsprobe mindestens 3000 g betragen.

Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle kann in Ausnahmefällen bei Gemüse die Probenmenge abweichend vom Mindestgewicht einer Probe (g) auf 2 x 425 Samen reduziert werden.

#### 6.4 Probengröße für den Nachkontrollanbau

Die Proben für den Nachkontrollanbau haben nach Festlegung des Bundessortenamtes folgende Mindestgröße:

<b>Fruchtartengruppe</b>	<b>Probengewicht (g)</b>
Getreide	300
Mais (außer Inzuchtlinien)	200
Mais (Inzuchtlinien)	150
Gräser	100
Klee und Luzerne	100
Mittel- und großkörnige Leguminosen (außer Ackerbohne und Erbse)	250
Ackerbohne und Erbse	450
Öl- und Faserpflanzen	100
Hackfrüchte	100

## **6.5 Entnahme der Erstproben (nach den Vorschriften der ISTA Kapitel 2 „Probenahme“)**

Die Partie muss sich zu Zeitpunkt der Probenahme in gekennzeichneten/etikettierten Behältern befinden, die selbstschließend sind, plombiert sind (oder zur Plombierung geeignet sind) oder sich unter der Kontrolle des Probenehmers befinden.

Der Probenehmer kann von Saatgut, das noch nicht verpackt ist Proben entnehmen, wenn die Zugehörigkeit der jeweiligen Probe zur Partie durch Absonderung und Kenntlichmachung bis zur endgültigen Verschließung sichergestellt ist.

Für die sichere Lagerung einer unverschlossenen Saatgutpartie ist der Probenehmer verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Ware bis zur endgültigen Verschließung und Plombierung nicht verändert werden kann.

Der Probenehmer hat bei der Entnahme der Erstproben folgendes sicherzustellen:

- Die geforderte Probenahmehäufigkeit ist einzuhalten (sie ist vor Beginn der Probenahme anhand der Anzahl der Behälter oder der Partiegroße zu berechnen).
- Es ist die gesamte Partie zu beproben.
- Die Erstproben müssen etwa die gleiche Größe haben.
- Befindet sich das Saatgut in Behältern sind diese zufallsgemäß oder nach einem systematischen Schema auszuwählen. Dabei sollten die Behälter möglichst von allen Seiten und in unterschiedlichen Höhen angestochen werden.
- Probestecher müssen lang genug sein, so dass die Öffnung an der Spitze des Stachers zumindest den halben Durchmesser des Behälters erreicht. Sind die Behälter nicht von der gegenüberliegenden Seite zugänglich, muss der Stecher lang genug sein, um die gegenüberliegende Seite zu erreichen.
- Lagert Saatgut in loser Schüttung oder in großen Behältern, sind die Erstproben zufallsgemäß von verschiedenen Stellen zu ziehen.
- Bei Saatgutbändern oder Saatgutmatten sind Stücke oder Pakete zu entnehmen.
- Die verwendeten Geräte dürfen das Saatgut nicht beschädigen oder nach Samengröße, Gestalt, Dichte, Fließfähigkeit oder sonstige Qualitätseigenschaften selektieren.
- Die Mischprobe muss ausreichend groß sein, so dass aus ihr die geforderten Teilproben erstellt werden können.

Verfahren und Werkzeuge für die Entnahme der Erstproben sind nachstehend aufgeführt.

### **6.5.1. Automatische Probenahme aus dem Saatgutstrom**

Für die automatische Probenahme aus dem fließenden Strom dürfen nur geeignete, von der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut überprüfte und zugelassene Gräte verwendet werden (siehe Anhang Gliederungspunkt 13.20). Automatische Probenehmer führen bei richtiger Einstellung und kontinuierlicher Überprüfung der Funktionsfähigkeit zu sicheren Ergebnissen. Es wird daher empfohlen, alle neuen Aufbereitungsanlagen mit entsprechenden Geräten auszurüsten.

Alle automatischen Probenehmer sind durch die Anerkennungsstelle vor Inbetriebnahme und danach jährlich zu überprüfen.

Der verantwortliche Probenehmer hat die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des automatischen Probenehmers zu kontrollieren und rechtzeitig für Wechsel und Verschleißung der Auffangbehälter zu sorgen. Die erforderliche Probenahmehäufigkeit nach der Richtlinie ist einzuhalten (siehe Gliederungspunkt 6.6). Es sind Aufzeichnungen zu führen über Art und Zeitpunkt der Wartungsarbeiten, Angaben zur Partie (Probenahmedatum, Art, Anerkennungsnummer, Partiegröße) sowie zur Anzahl der Erstproben oder des Probenahmeintervalls. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Anerkennungsstelle vorzulegen.

### **6.5.2 Handprobenahme aus dem Saatgutstrom**

Hierbei sind mit Hilfe eines geeigneten Gefäßes in gleichmäßigen, genügend häufigen Zeitabständen Erstproben aus dem gesamten Querschnitt des fließenden Stromes zu entnehmen. Das Gefäß muss ausreichend groß sein, damit die Samen oder Verunreinigungen bei der Probenahme nicht herausfallen. Wird das Saatgut aufbereitet, so darf die Probenahme nicht vor dem letzten Reinigungsvorgang erfolgen.

### **6.5.3 Rohrprobenstecher**

Die Rohrprobenstecher unterscheiden sich in Länge und Durchmesser, je nach ihrer Bestimmung für verschiedene Samenarten und Behältergrößen. Sie bestehen aus einem durchgehenden oder segmentierten (gekammert) Rohr für die Aufnahme des Saatgutes und einer beweglichen Hülse. Beide Teile haben Schlitze, durch die das Saatgut nach Öffnen in den inneren Zylinder gelangen kann. Rohrprobenstecher können horizontal, diagonal und vertikal verwendet werden, wobei zwischen durchgehenden und gekammerten Ausführungen zu unterscheiden ist. Um zu verhindern, dass bei der Entnahme der Erstproben der obere Teil der Schüttung überrepräsentiert wird, sind bei senkrechtem Gebrauch Kammern vorgeschrieben. Rohrprobester sind für alle Samengrößen zugelassen.

**Festlegung zum Gebrauch von Rohrprobenstechern:**

**durchgehende (unsegmentierte) Rohrprobenstecher sind nur für die horizontale Entnahme der Erstproben zulässig**

**gekammerte (segmentierte) Rohrprobenstecher sind für die horizontale, diagonale und vertikale Entnahme der Erstproben zulässig**

Rohrprobenstecher werden im geschlossenen Zustand in das Saatgut eingeführt, dann geöffnet und mehrmals gedreht oder leicht geschüttelt. Damit die Samen zwischen Rohr und Hülse nicht zerschnitten werden, sind Rohrprobenstecher sehr vor-

sichtig zu schließen. Sobald Widerstand spürbar wird, darf die Hülse nicht weiter gedreht werden, da sonst die eingeklemmten Samen beschädigt werden. Danach wird der Rohrprobenstecher, wenn auch nicht vollständig geschlossen, herausgezogen und in ein geeignetes Gefäß entleert.

**Beim Rohrprobenstecher hat die Anzahl der Öffnungen keinen Einfluss die zu entnehmenden Erstproben, Jeder Vorgang zählt nur als eine Erstprobe.**

#### **6.5.4 Spiralprobenstecher:**

Im Gegensatz zum durchgehenden (unsegmentierten) Rohrprobenstecher ist der Spiralprobestecher für den senkrechten Gebrauch geeignet, da seine Schlitze spiralförmig angeordnet sind und er sich zuerst unten und zum Schluss oben öffnet. Da beim Schließen große Samen zwischen den Hülsen eingeklemmt und zerschnitten werden können, ist der Spiralprobenstecher nur für die Probenahme von kleinem Saatgut (Samengröße kleiner als die von Weizen) zugelassen.

Spiralprobenstecher werden im geschlossenen Zustand in das Saatgut eingeführt, dann geöffnet und mehrmals gedreht oder leicht geschüttelt. Danach werden sie wieder geschlossen, herausgezogen und in ein geeignetes Gefäß entleert.

**Die Anzahl der Öffnungen hat keinen Einfluss auf die Anzahl der zu entnehmenden Erstproben, da jeder Vorgang nur als eine Erstprobe zählt.**

#### **6.5.5 Cargo-Stecker:**

Der Cargo-Stecker besteht aus einem besonderen Behälter, der an einer Stange befestigt ist. Der untere Teil des Behälters ist kegelförmig und hat eine Spitze. Um größere Tiefen zu erreichen, kann die Stange mit weiteren Schubelementen mehrfach verlängert werden. Über einen Mechanismus kann der Behälter an der gewünschten Stelle der Schüttung geöffnet und bei manchen Modellen auch wieder geschlossen werden. Der Cargo-Stecker wird im geschlossenen Zustand vorsichtig in das Saatgut gedrückt bis er die gewünschte Position erreicht hat, damit er sich füllt leicht angezogen und gedreht, danach geschlossen und aus dem Saatgut gezogen. Da bei der Schließung des Behälters die Samen beschädigt werden können, ist Sorgfalt geboten. Um repräsentative Mischproben zu gewinnen, ist das Saatgut in loser Schüttung an verschiedenen Stellen und aus allen Tiefen entsprechend der geforderten Intensität zu entnehmen. Sind bestimmte Teile der Partie nicht zugänglich, z. B. im unteren Bereich eines Silos, so ist die Probenahme abzulehnen.

#### **6.5.6 Nobbestecker**

Für die Entnahme der Erstproben aus Säcken sind Probestecher wie z. B. Nobbeprobestecker geeignet. Sie bestehen aus einem zugespitzten Rohr, das lang genug ist um die Sackmitte zu erreichen, mit einer ovalen Öffnung nahe der Spitze. Für Getreide soll der innere Rohrdurchmesser etwa 14 mm betragen, für Klee und ähnliche Samen reichen 10 mm aus. Der Stecher ist vorsichtig in einem Winkel von etwa 30° schräg nach oben in den Sack einzuführen, wobei die Öffnung nach unten zeigt. In der Mitte des Sackes wird der Stecher um 180° gedreht, so dass die Öffnung nach oben zeigt. Der Stecher wird dann mit abnehmender Geschwindigkeit herausgezogen. Die Proben sind abwechselnd von oben, aus der Mitte und von unten aus den Säcken zu entnehmen.

Nobbestecher sind auch für die Beprobung von Bigbags geeignet, wenn gewährleistet ist, dass die Öffnung bei der Entnahme der Erstproben mindestens bis zur Sackmitte reicht. Bigbags müssen von beiden Seiten angestochen werden.

### 6.5.7 Probenahme von Hand

Diese Methode darf bei allen Arten angewendet werden und ist besonders geeignet bei Saatgut, das durch Probenstecher beschädigt werden kann oder das einen sehr niedrigen Feuchtigkeitsgehalt aufweist. Bei Samen mit Flügeln sowie Saatmatten oder Saatbändern ist es die einzige geeignete Methode.

Für die Entnahme der Erstproben sind eine genügend große Anzahl von Säcken zu öffnen und die Erstproben aus unterschiedlichen Tiefen mit der Hand zu entnehmen. Um Proben auch aus dem unteren Bereich zu erhalten, kann es erforderlich sein, eine bestimmte Anzahl von Säcken ganz oder teilweise zu entleeren.

Vor der Probenahme sind die Hände zu säubern und wenn notwendig die Ärmel hoch zurollen. Danach ist eine geöffnete Hand in das Saatgut bis zur erforderlichen Tiefe einzuführen, zu schließen und wieder herauszuzeihen. Es ist darauf zu achten, dass die Finger fest geschlossen bleiben, so dass keine Samen entweichen können. Die Faust ist in ein sauberes Gefäß zu entleeren.

## 6.6 Intensität der Probenahme nach geltenden Vorschriften der ISTA

Für Saatgutpartien in Säcken mit Massen von 15 bis zu 100 kg (oder anderen Behältnissen ähnlicher Größe und einheitlichen Formates) gilt folgende Probenahmehäufigkeit als Mindestanforderung:

Anzahl der Behälter	Anzahl der Erstproben
1 bis 4	drei Erstproben aus jedem Behälter
5 bis 8	zwei Erstproben aus jedem Behälter
9 bis 15	eine Erstprobe aus jedem Behälter
16 bis 30	15 Erstproben
31 bis 59	20 Erstproben
60 und mehr	30 Erstproben

Bei Parteien in Behältern von weniger als 15 kg Inhalt sollen die Behälter zu Einheiten von nicht mehr als 100 kg zusammengefasst werden, z. B. 20 Behälter zu je 5 kg, 33 Behälter zu je 3 kg oder 100 Behälter zu je 1 kg. Bezüglich der Probenahmehäufigkeit für die so gebildeten Probenahmeeinheiten gelten die vorstehend für gesackte Parteien angegebenen Anweisungen. Bei Saatbändern und Saatmatten können kleine Packungen oder Rollen zu Einheiten von nicht mehr als 2 000 000 Samen zusammengefasst werden. Die Einheiten sollen dann als Behälter in den Probenahmeplan nach vorstehender Tabelle angesehen werden.

Werden Proben aus Behältern mit mehr als 100 kg (z. B. Bigbags) oder aus dem fließenden Strom gezogen, ist folgende Intensität als Mindestanforderung zu erfüllen:

<b>Partiegröße</b>	<b>Anzahl der Erstproben</b>
bis zu 500 kg	mindestens 5 Erstproben
501 bis 3 000 kg	1 Erstprobe aus je 300 kg, aber nicht weniger als 5
3001 bis 20 000 kg	1 Erstprobe aus je 500 kg, aber nicht weniger als 10
20 001 kg und mehr	1 Erstprobe aus je 700 kg, aber nicht weniger als 40

Bei der Beprobung einer Saatgutpartie mit bis zu 15 Behältern soll unabhängig von der Größe der Behälter aus jedem Behälter dieselbe Anzahl von Erstproben gezogen werden.

### **6.7 Gewinnung der Mischprobe**

Erscheinen die Erstproben einheitlich, so werden sie in ein sauberes Gefäß geschüttet und nach Abschluss der Probenahme intensiv durchmischt. Ist eine Partie offensichtlich uneinheitlich (heterogen) oder besteht hierzu der Verdacht, so ist die Mischprobe zu verwerfen und die Probenahme abzulehnen.

### **6.8 Herstellung der Teilproben**

Der Inhalt des Gefäßes ist vor der Teilung intensiv zu mischen, indem man ihn durch den Probeteiler laufen lässt und die Teilproben wieder vereinigt. Der Vorgang ist zweimal zu wiederholen.

Aus der Mischprobe werden die Teilproben durch wiederholtes Halbieren oder durch Entnahme kleiner Zufallsportionen gewonnen. Es ist darauf zu achten, dass sich das Saatgut dabei nicht entmischt. Am besten geeignet sind Riffel- oder Konusteiler. Die Probe wird reduziert, indem man sie wiederholt durchlaufen lässt und jedes Mal eine Hälfte entnimmt.

Ist es schwierig, die Probe unter Lagerbedingungen zu mischen und zu teilen, so kann die ganze Mischprobe der Saatgutprüfstelle zugeleitet werden.

Gegebenenfalls sind aus jeder Mischprobe zwei gleichgroße Teilproben zu erstellen. Die eine wird als Einsendungsprobe für die Beschaffenheitsprüfung verwendet, die andere verbleibt als Probenehmer-Gegenprobe (Rücklageprobe) an geeigneter Stelle. Der Probegeber kann die Bildung einer dritten Teilprobe als Firmen-Gegenprobe verlangen.

Für den erweiterten Nachkontrollanbau, bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basisaatgut sowie bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems ist ebenfalls eine dritte oder vierte Teilprobe erforderlich.

Alle Einsendungsproben müssen das nach Punkt 6.3 dieser Richtlinie vorgeschriebene Mindestgewicht aufweisen. Für die Ausfertigung ISTA Internationaler Berichte sind die vorgeschriebenen Gewichte unter Gliederungspunkt 12 dieser Richtlinie aufgeführt.



## 6.9 Verpacken und Verschließen der Teilproben

Die Identität der Teilproben ist durch Beschriftung auf geeigneten Tüten und/oder den Probenahmebescheinigungen (Probenahmeprotokollen) zu gewährleisten.

Die Teilproben sind nach Vorgabe der Anerkennungsstelle so zu verschließen, dass ein nachträgliches Manipulieren des Probeninhaltes jederzeit festgestellt werden kann.

## 6.10 Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes

An Proben von Mais, Öl- und Faserpflanzen, sonstigen Futterpflanzen sowie an Futter- und Zuckerrüben (außer pilliertem und inkrustiertem Saatgut) ist die Feuchtigkeit obligatorisch zu überprüfen. Alle übrigen Fruchtarten werden nur bei Verdacht auf Überschreitung des zulässigen Höchstwertes an Feuchtigkeit oder auf Anordnung der Anerkennungsstelle untersucht.

Um die Einsendungsprobe für die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes zu erstellen sind die Teilproben wie folgt zu ziehen:

- zuerst ist die Mischprobe intensiv umzurühren,
- danach sind mindestens drei Proben von unterschiedlichen Stellen zu entnehmen und zur Teilprobe mit der erforderlichen Größe für die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes zu vereinigen,
- anschließend ist das Saatgut in die vorgesehenen Behältnisse zu füllen.

Für die Feuchtigkeitsbestimmung ist das Saatgut in dichtschießende Behältnisse z. B. Plastikflaschen oder Plastiktüten zu geben. Die Gefäße sind bis zum oberen Rand zu füllen, damit wenig Raum für Luft verbleibt, die den Feuchtigkeitsgehalt des Saatgutes nachträglich beeinträchtigen kann. Das Probengewicht für die Feuchtigkeitsbestimmung beträgt für Arten, die geschrotet werden müssen (u. a. Getreide, Mais, Soja, Lupinen, Prunk-, Busch- oder Stangenbohnen, Erbsen, Sorghum, Wicken und Ackerbohnen) mindestens 100 g, für alle anderen Arten sind mindestens 50 g notwendig.

Der Probenehmer ist aufgefordert, bei Verdacht auf Überschreitung der Saatgutfeuchte die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes selbst anzuordnen.

Die zulässige Feuchte nach SaatgutV Anlage 3 beträgt:

<b>Fruchtart</b>	<b>Höchstgehalt an Feuchtigkeit (%)</b>
Mais*	14
Roggen	15
Sonstige Getreidearten	16
Gräser	14
Ackerbohne, Futtererbse, Wicken, Lupinen	15
Kleinkörnige Leguminosen	12
Lein*, Phazalie*	13
Sojabohne*	15
Raps, Rübsen*	9

<b>Fruchtart</b>	<b>Höchstgehalt an Feuchtigkeit (%)</b>
Sonstige Öl- und Faserpflanzen*	10
Rübensamen*	15
Prunkbohne, Busch- und Stangenbohne, Dicke Boh-	15
Rote Rübe, Spargel	15
Kohlarten, Kohlrabi, Herbstrübe, Mairübe, Rettich, Ra-	10
Sonstige Gemüsearten	13

\* obligatorische Prüfung

### **6.11 Versenden und Aufbewahren der Teilproben**

Die Einsendungsprobe ist so zu verpacken, dass sie auf dem Transport nicht beschädigt werden kann. Sie muss mit der Probenahmebescheinigung und, wenn erforderlich, zusammen mit dem Behältnis für die Feuchtigkeitsbestimmung unverzüglich der Saatgutprüfstelle zugestellt werden.

Bei der Zusammenlagerung mehrerer Partien z. B. in Silos oder Boxen sind alle betreffenden Proben zeitgleich vorzustellen.

Für die sichere Verwahrung der Rücklageprobe und der amtlichen Kontrollprobe ist der Probenehmer verantwortlich. Sie sind trocken, kühl und geschützt vor Schädlingsbefall mindestens ein Jahr, bei mehrjährigen Arten sowie bei Vorstufen- und Basisaatgut mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Rücklageprobe darf innerhalb dieser Frist nur auf ausdrückliche Anweisung der Anerkennungsstelle geöffnet werden. Die Probe ist sicher zu lagern, so dass nachträgliche Manipulationen ausgeschlossen sind.

Die Firmen-Gegenprobe wird dem Aufbereitungsbetrieb ausgehändigt.

Eine Beeinflussung aller Proben durch äußere Einwirkungen wie pralle Sonne, starke Wärmequellen oder Chemikalien ist unbedingt zu vermeiden.

## **7 Probenahme im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ (NOB) von Getreide**

### **Rechtsgrundlage SaatgutV § 12 (1b)**

#### **7.1 Begriffsbestimmung**

**Lagerungseinheit** in loser Schüttung, in Silos, Kisten oder Boxen lagernde Masse von Saatware oder Saatgutrohware einer Art, Sorte und Kategorie

**Probenahmeeinheit** zusammengefasste Masse von Rohware für die Probenahme zwecks amtlicher Anerkennung (maximal 120 t)

**Kontrollprobe** partiebezogene Probe für die amtliche Kontrolle des Inverkehr gebrachten Saatgutes bei „Nicht obligatorischer Beschaffenheitsprüfung“

## **7.2 Vorgereinigte Rohware**

### **7.2.1 Voraussetzungen für die Probenahme**

Vorgereinigte Rohware kann ohne Begrenzung der Masse zu Lagerungseinheiten zusammengefasst werden, wenn es sich um die gleiche Art, Sorte sowie Kategorie handelt. Bei der Probenahme zwecks amtlicher Anerkennung sind jedoch Probenahmeeinheiten bis zu 120 t zu bilden.

Erfüllt eine Probenahmeeinheit die Anforderungen an die Beschaffenheit nicht, so kann sie zwecks Anerkennung nach maschineller Aufbereitung einzelpartieweise (maximal 30 t) vorgestellt werden (herkömmliches Verfahren). Sie scheidet aus dem Verfahren „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ aus. Nicht anerkannte Probenahmeeinheiten sind räumlich abzutrennen und deutlich als „nicht anerkannt“ zu kennzeichnen.

### **7.2.2 Probenahme aus vorgereinigter Rohware zwecks amtlicher Anerkennung vor der endgültigen Aufbereitung**

Die Erstproben dürfen sowohl mit automatischen Probenehmern als auch manuell mit Probestechern entnommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Teile der Probenahmeeinheit einschließlich der unteren Schichten erfasst werden. Die Anzahl der Erstproben richtet sich nach der Größe der Probenahmeeinheit. Von jeweils 2 000 kg Rohware ist mindestens eine Erstprobe zu entnehmen. Um eine repräsentative Mischprobe zu erhalten, müssen jedoch mindestens 25 Erstproben vorhanden sein.

Die Erstproben werden in ein sauberes Gefäß geschüttet und vor der Teilung intensiv durchmischt. Die Teilproben sind wie unter Gliederungspunkt 6.8 der Probenehmer-Richtlinie beschrieben zu erstellen. Die Probenehmer-Gegenproben sind ein Jahr lang unter sicherer Kontrolle des Probenehmers aufzubewahren.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Mischprobe vor der Beschaffenheitsprüfung maschinell aufzubereiten. Im Rahmen seiner Beauftragung ist der Probenehmer hierfür nicht verantwortlich.

Auf der Probenbescheinigung ist die Art des NOB- Verfahrens anzugeben und es sind alle zur Probenahmeeinheit gehörigen Parteien einzutragen.

Die zuständige Anerkennungsstelle ist unaufgefordert über alle im Rahmen dieses Verfahrens in den Verkehr gebrachten Saatgutpartien zeitnah zu informieren. Sie legt anhand dieser Information fest, welche Proben nachzukontrollieren sind.

#### **7.2.2.1 Beschaffenheitsprüfung an vorgereinigter Rohware ohne zusätzliche Aufbereitung**

Aus der Mischprobe sind jeweils eine Einsendungsprobe und eine Probenehmer-Gegenprobe zu bilden. Die Einsendungsprobe ist ordnungsgemäß gekennzeichnet und verschlossen an die Saatgutprüfstelle zu schicken.

### **7.2.2 Beschaffenheitsprüfung an vorgereinigter Rohware nach einer zusätzlichen Rohwareaufbereitung in Verantwortung des Auftraggebers**

Der Probenehmer übergibt dem Auftraggeber die ordnungsgemäß erstellte Rohwaremischprobe zwecks maschineller Aufbereitung. Die Rohwaremischprobe wird unter Verantwortung des Auftraggebers aufbereitet und als gereinigte Ware dem Probenehmer zur Teilung ausgehändigt. Er hat die aufbereitete Mischprobe in eine Einsendungsprobe, eine Probenehmer-Gegenproben und wenn vom Auftraggeber gewünscht auch in eine Firmen-Gegenprobe zu teilen. Die Proben sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu verschießen. Die Beschaffenheit der Einsendungsprobe wird durch die zuständige Stelle geprüft und für die Anerkennung aller zur Probenehmereinheit gehörigen Partien verwendet.

### **7.2.3 Probenahme zwecks Kontrolle nach der endgültigen Aufbereitung von vorgereinigter Rohware**

Bei vorgereinigter Rohware, die im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ anerkannt wurde, ist nach der endgültigen Aufbereitung von jeder Partie eine Kontrollprobe zu entnehmen. Die Probenahme hat partiebezogen mit ISTA konformen, automatischen Probenehmern nach Gliederungspunkt 6.5.1 dieser Richtlinie zu erfolgen. Die Gliederungspunkte 6.6 bis 6.9 dieser Richtlinie gelten analog. Alle Teilproben müssen mindestens 1000 g wiegen.

Die Kontrollproben sind ein Jahr lang sicher aufzubewahren oder auf Anweisung der Anerkennungsstelle der Saatgutprüfstelle zu übermitteln.

## **7.3 Aufbereitete Saatware**

### **7.3.1 Voraussetzungen für die Probenahme**

Aufbereitete Saatware kann zu Lagerungseinheiten bis zu 120 t zusammengefasst werden. Die Probenahme sowohl zur amtlichen Anerkennung als auch zur Kontrolle hat partiebezogen mit einem ISTA konformen, automatischen Probenahmegerät nach der endgültigen Aufbereitung der Saatware zu erfolgen. Erfüllt die Anerkennungsprobe bei zusammengelagerten Partien die Anforderungen an die Beschaffenheit nicht, so wird die gesamte Lagerungseinheit nicht anerkannt. Die Saatware der Lagerungseinheit kann jedoch aufgeteilt und separat beprobt mit Partiegrößen bis zu 30 t erneut vorgestellt werden.

### **7.3.2 Probenahme**

Die Erstproben sind partiebezogen wie unter Gliederungspunkt 6.5.1 dieser Richtlinie mit einem automatischen Probenahmegeräte nach der Aufbereitung repräsentativ zu entnehmen. Die Gliederungspunkte 6.6 bis 6.11 gelten für dieses Verfahren analog. Auf der Probenahmebescheinigung für die Saatgutenerkennung sind die zur Lagerungseinheit gehörigen Saatwarepartien anzugeben. Außerdem ist die Art des NOB - Verfahrens zu kennzeichnen.

Alle partiebezogenen Proben einer Lagerungseinheit sind zeitgleich an das Saatgutlabor zu senden. Die Probenehmer-Gegenproben verbleiben beim Probenehmer und sind mindestens ein Jahr lang sicher aufzubewahren.

## **7.4 Vergabe einer Anerkennungsnummer bei der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“**

Für alle Partien einer Lagerungseinheit sind die Anerkennungsnummern nach dem üblichen System (Gliederungspunkt 9.1) zu vergeben. Es ist darauf zu achten, dass auch für noch nicht endgültige fertiggestellte Partien (vorgereinigte Rohware) Anerkennungsnummern erforderlich sind. Jede Anerkennungsnummer darf nur einmal vergeben werden.

## **7.5 Kennzeichnung von Saatgut aus der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“**

Auf dem amtlichen Etikett ist unter „zusätzliche Angaben“ auf die „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ mit den Worten „geprüft nach § 12 (1b) SaatgutV“ hinzuweisen.

Bei der „Nicht obligatorischer Beschaffenheitsprüfung“ ist die Angabe der Keimfähigkeit und des Tausendkorngewichtes auf dem amtlichen Etikett nicht zulässig. Diese Angaben können jedoch auf einem zusätzlichen Etikett oder auf einem amtlichen Etikett mit einem nichtamtlichen weißen Anhang mitgeteilt werden.

Der weiße nichtamtliche Anhang muss deutlich vom amtlichen Teil des Etiketts abgegrenzt und mit der Überschrift „Zusätzliche Angaben des Inverkehrbringers“ versehen sein. Hinsichtlich der Angaben auf dem nichtamtlichen Anhang (wie z. B. Tausendkornmasse und Keimfähigkeit im Rahmen von NOB, Barcode, Adresse des Aufbereiters, die Öko. Kenn-Nr. usw) gibt es keine Beschränkungen. Allerdings müssen die Angaben stets einen Bezug zum Saatgut haben. Der nichtamtliche weiße Anhang darf nicht größer als der amtliche Teil des Etiketts sein. Die Kombination eines amtlichen Etiketts mit einem weißen nichtamtlichen Anhangs ist nur für Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) zulässig.

## **8 Sonstige Probenahme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens**

### **8.1 Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung von Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung (Wiederholungsprobe)**

#### **Rechtsgrundlage Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 24**

Die Wiederholung der Probenahme ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Partie wurde nach der ersten Probenahme nicht verändert.
2. Die Wiederholung der Probenahme ist technisch möglich.
3. Die Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsstelle liegt vor.

Es ist wie nachstehend zu verfahren:

Die Anerkennungsstelle legt fest, welcher Probenehmer die Wiederholungsprobe zieht.

Die Probenahme erfolgt wie unter Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie beschrieben. Die ursprüngliche Kennzeichnung der Saatgutpartie bleibt erhalten. Auf die Proben-tüten und auf die Probenahmebescheinigung werden alle notwendigen Angaben von der ersten Probenahme übernommen. Die Teilproben sind als Wiederholungsproben zu kennzeichnen.

## **8.2 Probenahme aus nachgereinigten oder sonstig nachbehandelten Partien**

### **Rechtsgrundlage SaatgutV § 12 (2)**

Nicht anerkanntes Saatgut kann erneut zur Beschaffenheitsprüfung vorgestellt werden, wenn der festgestellte Mangel glaubhaft beseitigt worden ist. Die Entscheidung zur Nachbehandlung liegt in der Verantwortung des Aufbereitungsbetriebes.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Probenehmer überprüft, ob die Nachbehandlung durchgeführt wurde.
2. Die Probenahme ist entsprechend Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie durchzuführen.
3. Vergabe der Anerkennungsnummer bei nachgereinigten oder sonstig nachbehandelten Partien entsprechen den Anweisungen der Anerkennungsstelle.
4. Die Teilproben sind entsprechend zu kennzeichnen.

## **8.3 Erneute Prüfung der Beschaffenheit (Nachuntersuchung anerkannter Partien) Rechtsgrundlage SaatgutV § 15**

Die Anerkennung einer Saatgutpartie gilt ohne zeitliche Befristung. Der Inverkehrbringer von anerkanntem Saatgut hat jedoch zu gewährleisten, dass die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch erfüllt werden.

Zur Überprüfung der Qualität einer anerkannten Saatgutpartie kann auf Antrag eine Probenahme zwecks Nachuntersuchung der Beschaffenheit vorgenommen werden.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Probenahme darf nur aus Packungen oder Behältnissen erfolgen, die zur betreffenden Partie gehören. Die Zugehörigkeit ist vor der Probenahme zu überprüfen.
2. Die Probenahme aus der Partie hat entsprechend dieser Richtlinie Gliederungspunkt 6 zu erfolgen.
3. Auf der Probenahmebescheinigung sind Angaben zur Anerkennungsnummer, Kategorie, Fruchtart, Sorte, Größe der Packungen oder Behältnisse sowie zum Nettogewicht der noch vorhandenen Ware einzutragen. Die Probe ist mit der Probenahmebescheinigung der Saatgutprüfstelle zu übermitteln. Des Weiteren ist anzugeben, dass es sich um eine erneute Prüfung der Beschaffenheit handelt.

Ergibt die erneute Beschaffenheitsprüfung, dass die Anforderungen noch erfüllt sind, so können die Etiketten gemäß SaatgutV § 39 mit dem zusätzlichen Hinweis „Durch ... (Anerkennungsstelle) erneut geprüft ... (Monat und Jahr)“ versehen werden. Auf die Einhaltung der Anforderungen nach erneuter Beschaffenheitsprüfung kann auch mittels eines Zusatzetiketts hingewiesen werden.

## **8.4 Probenahme bei umhülltem Saatgut von Rüben (pilliert oder inkrustiert)**

Soll monogermes oder Präzisionssaatgut von Runkelrüben oder Zuckerrüben umhüllt (pilliert oder inkrustiert) zur Anerkennung vorgestellt werden, so ist vor der Umhüllung eine Probe zu ziehen, an der die unschädlichen Verunreinigungen zu ermitteln sind. Es handelt sich um eine zusätzliche Probe zur Anerkennungsprobe.

Bei der Beprobung des noch nicht umhüllten Saatgutes ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Probenahme erfolgt wie unter Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie beschrieben.
2. Auf den Probetüten und auf der vollständig ausgefüllten Probenahmebescheinigung ist nachstehender Hinweis notwendig: „Zusatzprobe zu DE... für die Bestimmung der unschädlichen Verunreinigungen“.

## **8.5 Beizbedingung und Beizkontrollproben**

Die Keimfähigkeit wird in der Regel an ungebeizten Einsendungsproben geprüft. Werden die Anforderungen bezüglich der Keimfähigkeit nach Saatgutverordnung Anlage 3 nicht erfüllt und besteht der Verdacht einer Keimlingsinfektion, so kann die Prüfung an laborgebeizten Proben wiederholt werden. Die amtliche Anerkennung erfolgt dann unter der Bedingung einer sachgerechten Beizung. Der betreffende Aufbereitungsbetrieb ist verantwortlich für die chemische Beizung mit einem zugelassenen Mittel in der geforderten Aufwandmenge. Die zuständige Anerkennungsstelle legt fest, ob amtliche Kontrollproben zu entnehmen sind. Diese Proben können angefordert und auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Beizbedingung überprüft werden.

## **9 Berichterstattung über die Probenahme**

### **9.1 Vergabe einer Anerkennungsnummer**

Die Anerkennungsnummern für Saatgut werden länderspezifisch vergeben:

Beispiel:	DEaaj-nnnnnnnnn
	DE122-120001
DE	Bundesrepublik Deutschland
aa	Kennziffer der Anerkennungsstelle
j	letzte Ziffer des Wirtschaftsjahres der Anerkennung (ein Wirtschaftsjahre beginnt am 01. Juli des Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres)
-	Gedankenstrich
nnnnnnnnn	Ziffernfolge zur Identifizierung der Partie

Jede Anerkennungsnummer darf nur einmal vergeben werden. Die Anerkennungsnummer auf der Probenahmebescheinigung und den Probetüten muss mit der Anerkennungsnummer auf Etiketten und Einlegern übereinstimmen. Der Probenehmer hat sicherzustellen, dass die Packungen oder Behältnisse ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Nachträgliche Korrekturen auf Etiketten und Einlegern sind untersagt.

### **9.2 Vergabe einer Mischungsnummer**

Wer Saatgutmischungen herstellen will, hat bei der zuständigen Anerkennungsstelle eine Mischungsnummer zu beantragen.

Zur Kennzeichnung der Partien sind Mischungsnummern länderspezifisch wie folgt zu vergeben:

Beispiel:	DEaaj-nnnnnnnnnn M
	DE122-120002 M
DE	Bundesrepublik Deutschland
aa	Kennziffer der Anerkennungsstelle
j	letzte Ziffer des Wirtschaftsjahres (ein Wirtschaftsjahre beginnt am 01. Juli des Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres)
-	Gedankenstrich
nnnnnnnnnn	Ziffernfolge zur Identifizierung der Partie
M	Kennbuchstabe für Saatgutmischungen

Der Probenehmer entnimmt aus der Saatgutmischung nach Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie eine Probe für die Untersuchung, die Nachprüfung oder die Beweissicherung. Sie ist ein Jahr lang aufzubewahren und wird nur auf Anweisung der Anerkennungsstelle untersucht.

### **9.3 Probenahmebescheinigung**

#### **9.3.1 Probenahmebescheinigung für die Saatgutankennung**

Folgende Hinweise sind beim Ausfüllen der Probenahmebescheinigung zu beachten:

Die Probenahmebescheinigung ist vollständig und frei von sachlichen Fehlern auszufüllen.

Alle Angaben sind deutlich und gut leserlich in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.

Fruchtart, Sorte, Züchter und VO-Firma sind den Feldbesichtigungskarten zu entnehmen, ebenso weitere Informationen zur Saatgutpartie wie Vermehrerkenziffer, Erntejahr, Schlagnummer und Flächengröße.

Es ist immer das Nettogewicht der Partie in das vorgesehene Belegfeld einzutragen. Nachträgliche Korrekturen des Gewichtes können nur auf Antrag durch die zuständige Anerkennungsstelle vorgenommen werden. Stammt die vorgestellte Partie von mehreren Vermehrungsvorhaben oder aus verschiedenen Vermehrungsbetrieben, so ist das Gewicht den einzelnen Vermehrungsvorhaben oder den Vermehrungsbetrieben zuzuordnen.

Befindet sich zum Zeitpunkt der Probenahme die Partie in gekennzeichneten und verschlossenen Packungen oder Behältnissen, so ist die Anzahl der Packungen oder Behältnisse anzugeben.

Lagern mehrere Partien gemeinsam z. B. in einem Silo oder in einer Box, so sind die restlichen Partien auf der Probenahmebescheinigung mit aufzuführen.

Zur Beschaffenheitsprüfung sind alle Einsendungsproben aus einem Silo oder aus einer Box zeitgleich vorzustellen.

Wurde das Saatgut chemische behandelt (gebeizt), so ist das Beizmittel anzugeben.



Sollen an der Einsendungsprobe zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden (z.B. die Bestimmung der Tausendkornmasse), so sind diese zusätzlichen Untersuchungen auf der Probenahmebescheinigung in Auftrag zu geben.

Die Probenahmebescheinigung dient als Auftrag für die Prüf- und Attestierungsstelle und ist vom Antragsteller und/oder Aufbereiter sowie vom Probenehmer zu unterschreiben. Der Probenehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die korrekte Durchführung der Probenahme nach der Richtlinie.

### 9.3.2 Probenahmebescheinigung für Privatproben

Als Untersuchungsauftrag für Privatproben sind geeignete Probenahmebescheinigungen zu verwenden. Der Antragsteller bestimmt den Umfang und die Art der Untersuchungen am Saatgut selbst. Zur vollständigen und korrekten Ausstellung des Untersuchungsberichtes durch die Saatgutprüfstelle sind Angaben zur Partie wie z. B. Art, Sorte, Partie- oder Anerkennungsnummer erforderlich.

## 10 Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut

### 10.1 Kennzeichnungs- und Verschlusssysteme für Saatgut

Der Probenehmer hat die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Verschließung der Packungen oder Behältnisse vorzunehmen oder zu überwachen. Verstöße sind unmittelbar der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden.

Die Kennfarbe der Etiketten und Einleger richtet sich nach der Kategorie des Saatgutes. Sie ist wie nachstehend festgelegt (SaatgutV §§ 2, 43 Abs. 2):

Kategorie	Kennfarbe
Vorstufensaatgut	weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden 5 mm breiten violetten Diagonalstreifen
Basissaatgut	weiß
Zertifiziertes Saatgut und Zertifiziertes Saatgut erster Generation	blau
Zertifiziertes Saatgut zweiter und dritter Generation	rot
Standardsaatgut	dunkelgelb
Handelssaatgut sowie Saatgut, das besonderen Entscheidungen der EU-Kommission unterliegt	braun
Saatgutmischungen	grün
Noch nicht anerkanntes Saatgut	grau
Saatgut nicht zugelassener Sorten (SaatG § 3 Abs.2)*	orange

\*Etiketten der Kennfarbe orange vergibt das Bundessortenamt.

### 10.1.1 Amtliche Etiketten und Verschlussicherungen

Etiketten tragen amtlichen Charakter, wenn sie unter der Kontrolle der Anerkennungsstelle gedruckt oder ausgegeben worden sind und nach der Herstellung den Namen oder einen Abdruck des Siegels der zuständigen Anerkennungsstelle sowie eine fortlaufende, von der Anerkennungsstelle vergebene Nummer enthalten.

Etikettenrohlinge, die nach der Herstellung noch nicht beide amtliche Merkmale tragen, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsstelle verwendet werden. Auf jeden Rohling muss bei der Herstellung entweder der Name der zuständigen Anerkennungsstelle oder deren Siegel aufgedruckt worden sein.

Amtliche Kennzeichnungs- und Verschlussysteme für Packungen oder Behältnisse (außer Kleinpackungen) können wie folgt verwendet werden:

<b>Art der Packungen oder Behältnisse</b>	<b>Kennzeichnung mit amtlichem Etikett</b>	<b>zusätzliche amtliche Verschlussicherung</b>
Selbstschließende Säcke (Ventilsäcke) <sup>1)</sup>	Aufdrucketikett <sup>2)</sup> Klebeetikett	nicht erforderlich nicht erforderlich
Säcke oder andere Behältnisse ähnlicher Größe	Aufdrucketikett <sup>2)</sup> Klebeetikett (geklebt und gleichzeitig vernäht) Klebeetikett (geklebt) reißfestes Etikett (vernäht)	erforderlich nicht erforderlich erforderlich nicht erforderlich
Bigbags	reißfestes Etikett (am Verschlussystem hinter der Verschlussicherung befestigt) reißfestes Etikett (an der Einfüllöffnung vernäht)	an der oberen Einfüllöffnung erforderlich nicht erforderlich
sonstige verschließbare Behältnisse	reißfestes Etikett (am Verschlussystem hinter der Verschlussicherung befestigt)	erforderlich

<sup>1)</sup> Die Verwendung selbstschließender Säcke (Ventilsäcke) ist nur für Getreidearten, Weiße Lupine, Blaue Lupine, Gelbe Lupine, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonische Wicke, Saatwicke, Zottelwicke, Sojabohne und Sonnenblume zulässig.

<sup>2)</sup> Ein Aufdrucketikett ist nur bei anerkanntem Saatgut von Getreide, Futterpflanzen und Öl- und Faserpflanzen zulässig.

Amtliche reißfeste Etiketten, die maschinell beim Verschließen der Packungen mit durchnäht worden sind und kein Loch zum Anhängen haben, sind als Verschlussicherung erlaubt.

Außerdem dürfen als Verschlussicherung verwendet werden:

- eine Plombe,
- eine Durchzugsplombe für Bigbags (Siegelkordel),
- eine Banderole,
- eine Siegelmarke,
- ein Klebeetikett,

- eine unverwischbare Nummernleiste bei vernähten Packungen aus nicht gewebtem Material, beginnend am oberen Rand mit der Ziffer 1, die ausweist, dass die Säcke ihre ursprüngliche Größe bewahrt haben.

### 10.1.2 Nichtamtliche Etiketten

Diesen Etiketten fehlen Name oder Abdruck des Siegels der Anerkennungsstelle sowie die fortlaufende Nummer. Sie können beim Hersteller durch den Züchter oder durch die VO-Firma in eigener Verantwortung bestellt werden. Packungen oder Behältnisse, die mit nichtamtlichen Etiketten gekennzeichnet worden sind, müssen immer amtlich verschlossen werden.

Die gebräuchlichen nichtamtlichen Kennzeichnungssysteme sind nachstehend aufgeführt:

Kennzeichnung	Einleger	Verschlussicherung
Kartonetikett	Einleger erforderlich	amtliche Verschlussicherung erforderlich
Reißfestes Etikett	Einleger nicht erforderlich	amtliche Verschlussicherung erforderlich
Klebeetikett (geklebt)	Einleger nicht erforderlich	amtliche Verschlussicherung erforderlich

## 10.2 Aufgaben des Probenehmers bei der Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut

Der Probenehmer hat bei der Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes nachstehende Aufgaben:

Die Packungen oder Behältnisse werden durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht gekennzeichnet und verschlossen.

Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen sind vom Probenehmer unter Verschluss zu halten und nur in der benötigten Art und Anzahl auszugeben.

Vor Verwendung der Etiketten und Einleger sind die Angaben zur Partie zu überprüfen. Nachträgliche Korrekturen auf Etiketten oder Einlegern sind nicht statthaft.

Über den Verbrauch von amtlichen Etiketten, Einlegern und Verschlussicherungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungsdokumente sind zwecks Prüfung auf Verlangen der Anerkennungsstelle geordnet vorzulegen.

Auch Saatgutpartien, die z.B. in Silos, Kisten, Paletten, Boxen o. ä. lagern, müssen vorschriftsmäßig mit Art, Sorte, Kategorie und Anerkennungsnummer gekennzeichnet werden!

### 10.2.1 Angabe der Lebensfähigkeit auf dem amtlichen Etikett

Bei Getreide kann auf dem amtlichen Etikett anstelle der Keimfähigkeit die Lebensfähigkeit (Topographische Tetrazoliumuntersuchung) unter „Zusätzliche Angaben“ berichtet werden. Es muss aber klar ersichtlich sein, dass es sich bei dem berichte-

ten Wert um die Lebensfähigkeit und nicht um die Keimfähigkeit handelt z.B. LF 95%.

## 10.2.2 Angabe einer Saatgutbehandlung

### Rechtsgrundlage SaatgutV § 32

Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder gleichartigen Behandlung unterzogen worden, so ist dies auf dem Etikett oder einem Zusatzeetikett anzugeben. Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden, so sind dessen Bezeichnung und die Zulassungsnummer anzugeben; anstelle der Bezeichnung und der Zulassungsnummer kann der Wirkstoff oder dessen Kurzbezeichnung angegeben werden.

Beim Einsatz von PS-Mitteln sind die geforderten Angaben nach Artikel 49 Absatz 4 der VO EG 1107/2009 auf dem Etikett anzugeben. Ist das Etikett nicht groß genug, können die Standardsätze hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen und der Maßnahmen zur Risikominderung auch auf dem Lieferschein oder einem Begleitpapier abgedruckt werden. In diesem Fall ist auf dem Etikett ein Hinweis auf das Vorhandensein der Standardsätze und Risikominderungsmaßnahmen auf dem Lieferschein oder Begleitpapier anzugeben (R- und S-Sätze).

Wird Saatgut mit Elektronen behandelt, so ist dies kenntlich zu machen mit dem Aufdruck „Saatgut mit Elektronen behandelt“.

## 10.2.3 Angaben in besonderen Fällen Rechtsgrundlage SaatgutV § 33

In den nachstehend aufgeführten Fällen sind zusätzliche Angaben auf dem Etikett und falls vorhanden, auf dem Einleger oder auf einem Zusatzeetikett erforderlich:

1. **„Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“** bei Gräserarten, die nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind;
2. **„Zur Ausfuhr außerhalb der Vertragsstaaten“** bei Sorten, die nicht in der Sortenliste der Vertragsstaaten stehen oder die nicht zum Anbau in einem Vertragsstaat bestimmt sind;
3. **„geprüft nach § 12 Abs. 1b der Saatgutverordnung“** im Falle einer Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs 1b.
4. **„Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt“** bei Saatgutmischungen, die Gräserarten enthalten, die nicht zur Nutzung als Futterpflanzen bestimmt sind. Diese Angabe ist entbehrlich, wenn aus dem Verwendungszweck hervorgeht, dass die Saatgutmischung nicht für die Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt ist.

Bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut sind anzugeben:

1. die Art der Behandlung,
2. bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner bzw. Knäuel zum Gesamtgewicht,
3. bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit.

Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf den Etikett zusätzlich anzugeben:

1. Art der Zusätze,
2. bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.

Anerkanntes Vorstufen- oder Basissaatgut kann auf Antrag auch dann anerkannt werden, wenn die Keimfähigkeit 50 % nicht unterschreitet. In diesen Fällen ist auf die verminderte Keimfähigkeit mit dem Vermerk „**Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt**“ hinzuweisen. Zudem sind auf einem Zusatzetikett Name und Anschrift des ersten Inverkehrbringers sowie die festgestellte Keimfähigkeit anzugeben.

Soll Saatgut mit Genehmigung der Anerkennungsstelle vor Abschluss der Prüfung auf Keimfähigkeit an Händler abgegeben werden, so sind auf einem Zusatzetikett die vorläufige Keimfähigkeit sowie Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers anzugeben.

Packungen oder Behältnisse mit eingeführtem Saatgut (auch Standardsaatgut), die auf dem Etikett zusätzliche Angaben in der Originalsprache enthalten, sind mit einem Zusatzetikett und der Übersetzung zu versehen. Dies ist nicht notwendig bei Packungen oder Behältnissen, die wiederverschlossen werden sollen, die für die Herstellung von Saatgutmischungen verwendet werden sollen oder die in Kleinpackungen abgepackt sowie in kleinen Mengen an Letztverbraucher abgegeben werden sollen.

Bei Maissorten, die männlich sterile Pflanzen enthalten, kann auf das Etikett unter „Zusätzliche Angaben“ der Hinweis „**enthält fertile und sterile Pflanzen**“ aufgedruckt werden.

#### **10.2.4 Angaben des Erzeugerlandes**

Als Erzeugerland ist auf dem Etikett das Land einzutragen, in welchem die Ware aufgewachsen ist. Ist eine Partie in mehreren Ländern aufgewachsen, so müssen alle Erzeugerländer auf dem Etikett angegeben werden.

#### **10.3 Aufgaben des Probenehmers bei Saatgutpartien, die nicht anerkannt werden können**

Saatgut darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es als Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt worden ist. Eine Auslieferung von Ware vor der Anerkennung verstößt gegen das Saatgutverkehrsgesetz und wird geahndet.

Erfüllt eine Saatgutpartie die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht, so erhält der Probenehmer einen Prüfbescheid mit den Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung durch die Anerkennungsstelle. Er hat dafür zu sorgen:

- dass alle amtlichen Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen entfernt bzw. unbrauchbar gemacht werden (Aufdruck- oder Haftetiketten schwärzen),
- dass Saatgut in loser Schüttung, in Silos oder Boxen deutlich als „nicht anerkannt“ gekennzeichnet wird.

Die Anweisungen entfallen, wenn durch die Anerkennungsstelle die Wiederholung der Probenahme zur Überprüfung der Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung genehmigt worden ist und noch kein endgültig negatives Ergebnis vorliegt.

Wurde vor Erhalt des Prüfbescheides die betreffende Partie ganz oder teilweise in den Verkehr gebracht, so ist die zuständige Anerkennungsstelle unverzüglich hiervon zu informieren.

## **10.4 Wiederverschließung von Saatgut**

### **10.4.1 Wiederverschließung EG-gekennzeichneter Saatgutpartien**

#### **Rechtsgrundlage SaatgutV § 37**

Eine Wiederverschließung wird notwendig, wenn gekennzeichnete und verschlossene Packungen oder Behältnisse geöffnet und anschließend neu verpackt wieder in den Verkehr gebracht werden sollen. Dies betrifft Saatgut, das z. B. gebeizt oder in andere Packungen oder Behältnisse umverpackt werden soll.

Die Zugehörigkeit des Saatgutes in den neuen Packungen oder Behältnissen zur Ausgangspartie muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Eine Wiederverschließung ist nicht zulässig, wenn die Zugehörigkeit des Saatgutes zur Ausgangspartie nicht mehr gegeben ist oder wenn mehrere Parteien vermischt worden sind. Diese Saatgutpartien müssen erneut anerkannt werden.

Stammt das Saatgut, das wiederverschlossen werden soll, aus Silos oder Boxen, in denen es mit anderen Parteien gemeinsam gelagert wurde (SaatgutV § 11 (3)), so sind Einzelpartien mit dem zulässigen Höchstgewicht nach Gliederungspunkt 6.3 dieser Richtlinie zu bilden. Es genügt, wenn die Zugehörigkeit der wiederverschlossenen Partie zur Saatgutmenge sichergestellt ist. Auf dem Etikett, und wenn erforderlich, auf dem Einleger jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind neben der Wiederverschließungsnummer und dem Datum der Wiederverschließung eine der alten Anerkennungsnummern der gemeinsam lagernden Parteien und das alte Datum der Probenahme anzugeben. Die hierzu erforderlichen Angaben sind von den Etiketten oder von den Begleitscheinen zu entnehmen.

Bei der Wiederverschließung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Voraussetzungen für die Wiederverschließung sind zu überprüfen. Sie sind gegeben, wenn vorschriftsmäßig gekennzeichnete und verschlossene Packungen oder Behältnisse geöffnet und wiederverschlossen werden sollen. Alle wiederverschlossenen Packungen oder Behältnisse müssen zur betreffenden Ausgangspartie gehören.
2. Die Wiederverschließung von Saatgut ist bei der Anerkennungsstelle oder bei einer von ihr benannten Stelle zu beantragen. Im Antrag sind die Gründe aufzuführen, die eine Wiederverschließung erforderlich machen. Dem Antrag auf Wiederverschließung ist ein Originaletikett beizufügen.
3. Zur Beweissicherung und Nachkontrolle ist eine Probe, wie unter Gliederungspunkt 6 dieser Richtlinie beschrieben, zu entnehmen und ein Jahr lang aufzubewahren. Die Beschaffenheit des Saatgutes wird nur auf Anweisung der Anerkennungsstelle geprüft.
4. Die Wiederverschließung hat durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.
5. Für die Partie ist eine Wiederverschließungsnummer zu vergeben, z. B. die nächstfolgende Anerkennungsnummer des üblichen Systems mit einem nachgestellten W

Beispiel	DEaaj-nnnnnnnnnn W
	DE122-120003 W
DE	Bundesrepublik Deutschland
aa	Kennziffer der Anerkennungsstelle
j	letzte Ziffer des Wiederverschließungsjahres
-	Gedankenstrich
nnnnnnnnnn	Ziffernfolge zur Identifizierung der Partie
W	Kennbuchstabe für Wiederverschließungen

Auf dem Etikett und auf dem Einleger jeder wiederverschlossenen Packung oder jedes wiederverschlossenen Behältnisses sind Monat und Jahr der Wiederverschließung sowie die Wiederverschließungsnummer anzugeben. Die alte Anerkennungsnummer und das alte Probenahmedatum der Ausgangspartie müssen auf dem Etikett und auf dem Einleger unter der Wiederverschließungsnummer oder unter „Zusätzliche Angaben“ aufgeführt werden.

Die Etiketten, Einleger und Verschlussicherungen der Ausgangspartie sind an den Probenehmer abzuliefern.

#### **10.4.2 Wiederverschließung OECD-gekennzeichneter Saatgutpartien**

##### **Rechtsgrundlage SaatgutV § 48**

Der Ablauf der Wiederverschließung hat nach Gliederungspunkt 10.4.1 dieser Richtlinie Anweisung 1 bis 5 zu erfolgen. Bei der Wiederverschließung OECD-gekennzeichneter Saatgutpartien sind nach SaatgutV § 48 generell OECD-Etiketten, und wenn erforderlich Einleger zu verwenden.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Anstelle der ursprünglichen Referenznummer tritt eine Wiederverschließungsnummer. Auf den Etiketten, und wenn erforderlich auf den Einlegern, sind Monat und Jahr der Wiederverschließung sowie die Wiederverschließungsnummer anzugeben.
2. Es ist die ursprünglich zuständige Stelle für die Anerkennung des Saatgutes und die für die Wiederverschließung zuständige deutsche Anerkennungsstelle anzugeben.
3. Außerdem sind die ursprüngliche Anerkennungsnummer und das alte Probenahmedatum zu übernehmen.
4. Auf dem Etikett, und wenn erforderlich auf dem Einleger ist die Wiederverschließung dreisprachig zu kennzeichnen mit der Aufschrift:  
Wiederverschlossen  
Resealed  
Reconditionné

Reicht der Platz für die erforderlichen Angaben nicht aus, so dürfen OECD-Etiketten oder OECD-Einleger auch vor- und rückseitig bedruckt werden.

## **10.5 Abstufung von anerkannten Partien in eine niedrigere Kategorie**

Für die Abstufung von anerkannten Partien in eine niedrigere Kategorie ist grundsätzlich die Genehmigung der Anerkennungsstelle einzuholen. Es ist ein Antrag auf Abstufung mit Angabe der Anerkennungsnummer und Nettomasse der betreffenden Partie zu stellen. Für das Abstufen bereits anerkannter Saatgutpartien in eine niedrigere Kategorie gelten folgende Bestimmungen:

- Das Abstufen von anerkanntem Vorstufen- zu Basissaatgut ist generell zulässig. Ausgenommen hiervon sind Erbkomponenten von Hybridsorten.
- Das Abstufen in die Kategorie Zertifiziertes Saatgut ist nur zulässig, wenn die Partie unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist. Wenn die bereits erfolgte Anerkennung mit der Auflage „Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt“ verbunden ist, ist das Abstufen nicht zulässig.
- Die Zustimmung des Anmelders muss vorliegen.

## **10.6 Vertrieb von anerkanntem Saatgut in großen Behältnissen**

Anerkanntes Saatgut kann in einem großen Behältnis z. B. in einem Container oder auf der verschlossenen Ladefläche eines Fahrzeuges vertrieben werden, wenn die Identität der Partie gewahrt bleibt. Es ist ein Begleitschein auszustellen, von dem jeweils ein Exemplar die Lieferfirma, der Probenehmer der Lieferfirma, die zuständige Anerkennungsstelle und die Empfangsfirma erhält.

Lagern bei der Lieferfirma mehrere Partien gemeinsam in einem Großsilo oder in einer Box (SaatgutV § 11 (3)), so ist die Auslieferung mehrerer zusammengehöriger Partien in einem geschlossenen Behältnis möglich. Auf dem Begleitschein sind die verladenen Partien mit ihren Anerkennungsnummern und Massen sowie alle zusammenlagernden Partien des Großsilos oder der Box mit ihren Anerkennungsnummern anzugeben.

Beim Vertrieb von Saatgut in großen Behältnissen ist eine amtliche Kennzeichnung und Verschließung notwendig, sofern es sich nicht um die lose Abgabe an Letztverbraucher handelt. Das Etikett muss zwischen dem Behältnis und der Verschlussicherung so befestigt werden, dass es beim Transport nicht abreißen und verloren gehen kann. Es ist empfehlenswert, bei der Be- und Entladung eine Probe zur Beweissicherung zu erstellen und ein Jahr lang aufzubewahren.

## **10.7 Lose Abgabe von anerkanntem Saatgut an Letztverbraucher**

### **Rechtsgrundlage SaatgutV § 42 Abs. (3)**

Zertifiziertes Saatgut von Getreidearten (außer Mais) sowie von Futtererbsen und von Ackerbohnen kann aus vorschriftsmäßig gekennzeichneten Behältnissen lose (nicht amtlich verschlossen) an Letztverbraucher abgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

1. Es wurde ein Antrag zur losen Abgabe an Letztverbraucher gestellt und die zuständige Anerkennungsstelle hat daraufhin die Genehmigung erteilt.
2. Dem Erwerber werden Menge, Art, Kategorie, Sortenbezeichnung und Anerkennungsnummer schriftlich mitgeteilt.
3. Der Erwerber deckt nach dem Befüllen die Behältnisse ab.



Über die lose Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher müssen Aufzeichnungen geführt werden. Zum Zweck der Nachkontrolle sind mindestens 10 % der Abgaben zu beproben und die Proben ein Jahr lang aufzubewahren.

## **10.8 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut in besonderen Fällen**

### **Rechtsgrundlage SaatgutV § 43**

#### **10.8.1 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut mit einem besonderen nichtamtlichen Etikett**

Wird Saatgut, das nicht anerkannt ist, zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, so ist jede Packung oder jedes Behältnis mit einem besonderen Etikett und einem besonderen Einleger zu versehen. Dies betrifft z. B. nicht anerkanntes Saatgut (außer Rohware), das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Bearbeitung in ein anderes Bundesland gebracht werden soll. Etikett und Einleger tragen keinen amtlichen Charakter. Sie müssen zur Kennzeichnung des Saatgutes folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Absenders,
2. die Art und bei Saatgut, das einer Sorte zugehört, die Sortenbezeichnung,
3. in besonderen Fällen sind anzugeben:
  - „Nicht anerkanntes Vorstufensaatgut zum vertraglichen Vermehrungsanbau“,
  - „Saatgut für Ausstellungszwecke“,
  - „Zum Anbau außerhalb der Vertragsstaaten bestimmt“,
  - „Saatgut für wissenschaftliche Zwecke oder Züchterzwecke“,
  - „Saatgut einer nicht zugelassenen Sorte“,
  - „Nicht anerkanntes Saatgut, zur Bearbeitung“.

Etikett und Einleger zur Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut dürfen nicht mit den üblichen amtlichen Etiketten und Einlegern verwechselbar sein.

#### **10.8.2 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut mit einem grauen amtlichen Etikett**

Saatgut, das zur Ausfuhr in einen anderen Vertragsstaat vorgesehen ist und die Voraussetzungen an den Feldbestand erfüllt hat, ist durch den Probenehmer oder unter seiner Aufsicht mit einem grauen Etikett der Anerkennungsstelle zu kennzeichnen und zu verschließen. Außerdem ist eine amtliche Bescheinigung beizugeben, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde,
2. Art (botanische und deutsche Bezeichnung),
3. Sortenbezeichnung,
4. Kategorie,
5. Bezugsnummer des zur Aussaat verwendeten Saatgutes,
6. Land, welches das Saatgut anerkannt hat,
7. Kennnummer des Feldes oder der Partie,
8. Anbaufläche der Partie, für die Bescheinigung gilt,
9. Menge des geernteten Saatgutes und Anzahl der Packungen,
10. bei Zertifiziertem Saatgut die Vermehrungsstufe nach Basissaatgut,

11. Bestätigung, dass der Feldbestand, dem das Saatgut entstammt, die gestellten Anforderungen erfüllt hat.

### **10.9 Vertrieb von ungebeiztem Saatgut mit Beizbedingung zwecks Bearbeitung**

Unterliegt Saatgut einer Beizbedingung, so darf es nur sachgerecht gebeizt in den Verkehr gebracht werden. Die Anerkennungsstelle kann die Abgabe von ungebeiztem Saatgut auf Antrag genehmigen, wenn es in einem anderen Aufbereitungsbetrieb bearbeitet (z. B. chemisch gebeizt) werden soll. Den Ablauf der Abgabe sowie Einzelheiten der Kennzeichnung und Verschließung des Saatgutes regelt die zuständige Anerkennungsstelle. Gliederungspunkt 8.5 dieser Richtlinie ist zu beachten.

Das ungebeizte Saatgut ist vor dem Transport mit einem besonderen Etikett und mit einem besonderen Einleger nach Gliederungspunkt 10.8.1 der Richtlinie zu kennzeichnen.

Wird ungebeiztes Saatgut, das mit Beizbedingung anerkannt worden ist, in einem andern Bundesland bearbeitet, so ist die Anerkennungsstelle des betreffenden Bundeslandes zu informieren. Zur Kennzeichnung und Verschließung der Behältnisse dürfen amtliche Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen des Bundeslandes verwendet werden, das die Ware anerkannt hat. Außerdem ist der Anerkennungsbescheid mit den Ergebnissen der Beschaffenheitsprüfung und der Anerkennungsnummer vorzulegen. Ein amtlicher oder zugelassener privater Probenehmer kann in Amtshilfe die Kennzeichnung und Verschließung der Ware nach Gliederungspunkt 10 der Richtlinie vornehmen. Der Probenehmer hat über den Verbrauch der verwendeten Etiketten, Einleger und Verschlusssicherungen sorgfältig Aufzeichnungen zu führen und diese den Auftraggeber auszuhändigen. Nicht benötigtes Material zur Kennzeichnung und Verschließung der Ware ist nach Beendigung der Amtshilfe den Auftraggeber unverzüglich zurückzusenden.

## **11 Grundsätze für die Ausstellung ISTA Internationaler Berichte**

Für die Ausstellung von ISTA Internationalen Berichten über Saatgutpartien muss der Probenehmer über einen vom Leiter der betreffenden Saatgutprüfstelle anerkannten Befähigungsnachweis verfügen.

Der Probenehmer ist verpflichtet, die ISTA Vorschriften „Kapitel 2 Probenahme“ sowie die geltenden Standardarbeitsanweisungen (SOP) der Saatgutprüfstelle gewissenhaft einzuhalten.

Für die Ausstellung ISTA Internationale Berichte sind die Probenahmebescheinigungen korrekt auszufüllen sowie Art und Umfang der gewünschten Untersuchungen zu präzisieren. Hierzu kann es erforderlich werden, eine Kopie des Vermehrungsvertrages der Saatgutprüfstelle zu übermitteln. Die Probe ist nach Gliederungspunkt 6 dieser Vorschrift zu entnehmen, wobei anstelle des Mindestgewichtes einer Probe nach Saatgutverordnung Anlage 4 das Probengewicht nach den Vorschriften der ISTA (Gliederungspunkt 12 der Richtlinie) tritt.

Die Partie muss sich in gekennzeichneten/etikettierten Behältnissen befinden, die selbst schließend sind, plombiert sind (oder zur Plombierung geeignet sind) oder sie muss sich unter der Kontrolle des Probenehmers befinden.

Saatgut von Pflanzenarten, die im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, unterliegen den Bedingungen des Anerkennungsverfahrens und sind nach Gliederungspunkt 10.1 bis 10.2 der Richtlinie zu kennzeichnen und zu verschließen. Für die Kennzeichnung und Verschließung von Behältnissen mit Saatgut nicht aufgeführter Pflanzenarten können auch Etiketten und Verschlusssicherungen der ISTA verwendet werden. Die Einsendungsprobe ist vom Probenehmer ohne Verzug an die Saatgutprüfstelle weiterzuleiten. Sie darf niemals in den Händen des Eigentümers, des Antragstellers oder einer anderen Person verbleiben, die nicht durch die zuständige Stelle ermächtigt ist.

## **12 Mindestgewicht der Einsendungsproben für ausgewählte Arten nach den Vorschriften der ISTA**

Für ausgewählte Arten sind die Probengewichte, die nach den Vorschriften der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) einzusenden sind, in der nachstehenden Aufstellung enthalten. Sie weichen in einigen Fällen von den Probengewichten der Saatgutverordnung Anlage 4 ab. Für die Ausstellung ISTA Internationaler Berichte ohne Anerkennung sind die vorgegebenen Gewichte unbedingt einzuhalten. Bei Proben, die sowohl die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden als auch von ISTA Internationalen Berichten betreffen, ist aus beiden Tabellen das jeweils größere Gewicht maßgeblich. Eine umfassende Aufstellung der Mindestgewichte der Einsendungsproben ist in den ISTA Vorschriften „Kapitel 2 Probenahme“ enthalten.

**Probengewichte für einige ausgewählte Arten nach den Vorschriften der ISTA**  
(in Verbindung mit dem Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz)

Art		Probengewicht (g)
<b>Getreide</b>		
<i>Avena nuda</i>	Nackthafer	1000
<i>Avena sativa</i> L.	Hafer	1 000
<i>Avena strigosa</i> Schreb.	Rauhafer	500
<i>Hordeum vulgare</i> L. <i>sensu lato</i>	Gerste	1 000
<i>Secale cereale</i> L.	Roggen	1 000
x <i>Triticosecale</i> Wittm.	Triticale	1 000
<i>Triticum aestivum</i> L. .	Weichweizen	1 000
<i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen	1 000
<i>Triticum spelta</i> L.	Spelz / Dinkel	1 000
<i>Zea mays</i> L.	Mais	1 000
<b>Futterpflanzen</b>		
<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraußgras	25
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Rotes Straußgras	25
<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weißes Straußgras	25
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flechtstraußgras	25
<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesenfuchsschwanz	30
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.)	Glatthafer	80
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knautgras	30
<i>Festuca arundinacea</i> Schreber	Rohrschwingel	50
<i>Festuca ovina</i> L. <i>sensu lato</i>	Schafschwingel	25
<i>Festuca pratensis</i> Hudson	Wiesenschwingel	50
<i>Festuca rubra</i> L. <i>sensu lato</i>	Ausläuferrotschwingel, Horstrotschwingel	30
x <i>Festulolium braunii</i>	Festulolium	60
<i>Festuca pratensis</i> Hud.	Wiesenschwingel	60
<i>Lolium x boucheanum</i> Kunth	Bastardweidelgras	60
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Einj.+ Welsches Weidelgras	60
<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras	60
<i>Phleum nodosum</i> C.	Zwiebellieschgras	25
<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras	25
<i>Poa nemoralis</i> L.	Hainrispe	25
<i>Poa palustris</i> L.	Sumpfrispe	25
<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe	25
<i>Poa trivialis</i> L.	Gemeine Rispe	25
<i>Trisetum flavescens</i> (L.)	Goldhafer	25
<b>Leguminosen</b>		
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornklee	30
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine	1 000
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine	1 000
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine	1 000
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee (Hopfenklee)	50
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne	50

Art		Probengewicht (g)
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparsette	400
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Erbse	1 000
<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandriner Klee	60
<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenklee	20
<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee	80
<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotklee	50
<i>Trifolium repens</i> L.	Weißklee	20
<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee	20
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Ackerbohne	1 000
<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke	1 000
<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke	1 000
<i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke	1 000
<b>Sonstige Futterpflanzen</b>		
<i>Brassica napus</i> L.	Kohlrübe	100
<i>Brassica oleracea</i> L.	Futterkohl	100
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazalie	50
<i>Raphanus sativus</i> L.	Ölrettich	300
<b>Öl- und Faserpflanzen</b>		
<i>Brassica juncea</i> (L.)	Sareptasenf	40
<i>Brassica napus</i> L. (partim)	Raps	100
<i>Brassica nigra</i> (L.) Koch	Schwarzer Senf	40
<i>Brassica rapa</i> L.	Rübsen	70
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf	600
<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Sojabohne	1000
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume	1000
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein	150
<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn	10
<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf	200
<b>Rüben</b>		
<i>Beta vulgaris</i> L.	Runkelrübe	500
<i>Beta vulgaris</i> L.	Zuckerrübe	500
<b>Gemüsearten</b>		
<i>Allium cepa</i> L.	Zwiebel	80
<i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel	50
<i>Allium porrum</i> L.	Porree	70
<i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch	30
<i>Anthriscus cerefolium</i> (L.)	Kerbel	60
<i>Apium graveolens</i> L.	Sellerie	25
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel	1 000
<i>Beta vulgaris</i> L.	Mangold	500
<i>Beta vulgaris</i> L.	Rote Rübe	500

Art		Probengewicht (g)
<i>Brassica oleracea</i> L.	Kohlrabi	100
<i>Brassica oleracea</i> L.	Grünkohl	100
<i>Brassica oleracea</i> L.	Blumenkohl	100
<i>Brassica oleracea</i> L.	Broccoli	100
<i>Brassica oleracea</i> L.	Weißkohl	100
<i>Brassica oleracea</i> L.	Rotkohl	100
<i>Brassica oleracea</i> L.	Wirsing	100
<i>Brassica oleracea</i> L.	Rosenkohl	100
<i>Brassica pekinensis</i>	Chinakohl,	40
<i>Brassica rapa</i> L.	Herbstrübe, Mairübe	70
<i>Capsicum annuum</i> L.	Paprika	150
<i>Cichorium endivia</i> L.	Winterendivie	40
<i>Cichorium intybus</i> L.	Blattzichorie	50
<i>Citrullus lanatus</i>	Wassermelone	1 000
<i>Cucumis melo</i> L.	Melone	150
<i>Cucumis sativus</i> L.	Gurke	150
<i>Cucurbita maxima</i> Duchesne	Riesenkürbis	1 000
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis, Zucchini	1 000
<i>Cynara cardunculus</i> L.	Cardy, Kardonenartischocke	900
.		
<i>Cynara scolymus</i>	Artischocke	1000
<i>Daucus carota</i> L.	Möhre	30
<i>Foeniculum vulgare</i> Mill.	Fenchel	180
<i>Lactuca sativa</i> L.	Salat	30
<i>Lycopersicon esculentum</i> Mill.	Tomate	15
<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.)	Petersilie	40
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne	1 000
<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne, Stangenbohne,	1 000
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Erbse	1 000
<i>Raphanus sativus</i> L.	Rettich, Radieschen	300
<i>Rheum rhaponticum</i> L.	Rhabarber	450
<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel	300
<i>Solanum melongena</i> L.	Aubergine	150
<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat	250
<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Feldsalat	70
<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne	1 000

### 13 Anhang mit Beispielen

#### 13.1 Antrag auf Saatgutenerkennung von Vorstufen- und Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit (SaatgutV §§ 12 Abs. 3; 33 Abs. 5)

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Aufbereiter: \_\_\_\_\_

Fruchtart / Sorte: \_\_\_\_\_

Kategorie: \_\_\_\_\_ Anerkennungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Das Inverkehrbringen des Saatgutes ist an folgende Auflagen gebunden:

- das Etikett ist mit dem Aufdruck "Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt" zu versehen,
- auf einem Zusatzeetikett sind Name und Anschrift des Inverkehrbringers sowie die festgestellte Keimfähigkeit mitzuteilen.

Wir versichern die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Saatgutes.

Ort/Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Probenehmers

### 13.2 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher (SaatgutV § 42 Abs. 3)

Hiermit beantragen wir die Genehmigung zur Abgabe von losem Saatgut an Letztverbraucher.

Wir erklären hiermit, dass wir die nach SaatgutV § 42 vorgeschriebenen Bedingungen sicherstellen.

Ort/Datum:

---

Unterschrift / Stempel des Antragstellers

---

#### Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung zur Verfahrensweise nach SaatgutV § 42 wird

antragsgemäß erteilt

mit folgenden Auflagen verbunden

---

---

Abgelehnt

---

Ort/Datum:

---

Stempel / Unterschrift der Behörde





## 13.4 Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von Saatgut im Rahmen eines OECD-Systems (SaatgutV § 44)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Saatenanerkennung, Phytopathologie  
15806 Zossen, OT. Wünsdorf, Steinplatz 1, Tel.: 033702/73650, Fax: 033702/73651, Mail: Saaten@lelf.brandenburg.de

### Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung beim Saatgutverkehr im Rahmen eines OECD-Systems

#### A. Antrag

1. Name und Anschrift des Antragstellers:.....  
.....
2. Angaben zur Saatgutpartie
- a) Fruchtart:.....  
(botanische Bezeichnung)
- b) Sorte:..... c) Kategorie:.....
- d) Herkunft (Anschrift des Vermehrsers und Größe der Ernteflächen oder Anerkennungsnummer):.....  
.....
- e) Erntejahr:..... Erzeugerland:.....
- f) Gewicht der Partie: ..... Verpackungsart:.....  
voraussichtliche Anzahl der Packungen:.....
3. Angaben für die Probenahme
- a) Die Partie befindet sich in (Ortsangabe):.....
- b) Vorgesehenes Datum der Probenahme und Plombierung:.....
- c) Zusätzliche Bemerkungen/Anforderungen:  
(Prüfung TKM, Feuchte u.a.) .....
4. Empfängerland:.....

#### Erklärung Hiermit erklären wir, dass

- die Anforderungen an die Vermehrungsfläche nach § 5 Abs. 2 SaatgutV (siehe umseitig) erfüllt sind,
- die Partie nach § 44 der SaatgutV zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaates bestimmt ist,
- die Partie erst nach erfolgter Anerkennung vertrieben wird (§ 14 SaatgutV)

.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers)

#### B. Anweisung der Anerkennungsstelle an den Probenehmer

Name und Anschrift des Probenehmers:.....  
.....

Die Partie erhält die Bezugsnummer DE12 .....

Reißf.Etiketten  Klebeetiketten  Sonst.Etiketten  ..... sind beigelegt.

Von bereits gekennzeichneten Partien ist die EG-Kennzeichnung abzunehmen.

Proben mit vollständiger Probenahmebescheinigung einsenden.

Saatenanerkennungsstelle des Landes Brandenburg .....

(Datum, Unterschrift)

#### C. Bestätigung des Probenehmers:

Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von ..... Packungen erfolgte am ..... ,  
die Partie ist nur nach OECD gekennzeichnet.

Angaben zur Verschließung der Partie:

Plombe  Banderole  Siegelmarke  amtl. Klebeetikett  Nummernleiste  amtl. Etikett  
durchnäht

Ich habe insgesamt ..... Parallelproben aus der Mischprobe hergestellt, davon eine Probe für den  
Nachkontrollanbau.

.....  
(Datum, Adreßnummer, Unterschrift des Probenehmers)

## **Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung - Saatgut V)**

### **§ 5 Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb**

(1) Saatgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche bei Getreide außer Mais mindestens 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen

Arten mindestens 0,5 Hektar groß ist;

2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt;

3. nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer

Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können und

4. in dem Betrieb, der Saatgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), Saatgut

a) nur von jeweils einer Sorte einer Art oder, soweit Artengruppen nach Satz 2 bestehen, einer Artengruppe

b) nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte und

c) einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.

Für die Anwendung von Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden folgende Artengruppen gebildet:

1. Runkelrübe, Zuckerrübe und Rote Rübe,

2. Kohlrübe und Futterkohl,

3. Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing und Rosenkohl,

4. Rübsen, Herbstrübe und Mairübe.

(1a) Bei Hybridsorten von Roggen gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn

auf der Vermehrungsfläche im Falle der Erzeugung von

1. Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente in den letzten zwei Jahren,

2. Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente und von Zertifiziertem Saatgut im letzten Jahr vor der Vermehrung kein Roggen angebaut worden ist.

(1b) Bei Hybridsorten von Raps und Komponenten von Verbundsorten gelten die Anforderungen nach Absatz 1

Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in den letzten fünf Jahren vor der Vermehrung keine Pflanzen einer anderen Art, die zur Fremdbefruchtung führen kann, und keine Pflanzen anderer Sorten derselben Art sowie anderer Saatgutkategorien derselben Sorte angebaut worden sind.

(2) Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems nach Abschnitt 7 gekennzeichnet werden soll, gelten die

Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn

1. bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phazelie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in

den letzten zwei Jahren,

2. bei Leguminosen landwirtschaftlicher Arten in den letzten drei Jahren,

3. bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den

letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art

oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden

ist.

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Saatgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

**13.5 Amtliche Bescheinigung zur Ausfuhr von nicht anerkanntem Saatgut zur Bearbeitung in einen anderen Vertragsstaat (SaatgutV § 43 Abs. 2)**

Name der für die Feldbesichtigung zuständigen Behörde:		
Art:	botanische Bezeichnung:	
	deutsche Bezeichnung:	
Sortenbezeichnung:		
Kategorie:		
Bezugs-Nr. des zur Aussaat verwendeten Saatgutes:		
Herkunftsland:		
Kenn-Nr. des Feldes oder der Partie:		
Anbaufläche der Partie:		
Menge des geernteten Saatgutes:		
Anzahl der Packungen:		
Kategorie der Partie:		
Empfänger / Aufbereiter		

Hiermit wird bestätigt, dass der Feldbestand, dem das unaufbereitete Saatgut entstammt, die gestellten Forderungen erfüllt hat.

---

Ort / Datum / Unterschrift der Anerkennungsstelle

### 13.6 Antrag auf Erteilung einer Mischungsnummer (SaatgutV § 27)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
 Referat Saatenanerkennung, Phytopathologie  
 OT Wünsdorf  
 Steinplatz 1  
 15806 Zossen

**Antrag auf Erteilung einer Mischungsnummer**  
 (§ 27 der Saatgutverordnung vom 08.02.2006 in der jetzt gültigen Fassung)

**Verwendungszweck:** \*)  Futternutzung  Gründüngung  Körnernutzung  Sonstiges  Sortenmischung einer Gemüseart

**Mischungsbezeichnung:**

**Vertrieb erfolgt in:**  Großpackungen  Kleinpackungen EG A  Kleinpackungen mit Gemüsesorten  
 Kleinpackungen EG B  Kleinpackungen, Inverkehrbringen nur in der BRD zulässig

**Anzahl der Packungen:** ..... **Packungsgewicht:** ..... **Partiegewicht gesamt:** .....

**Zusammensetzung der Mischung:**

lfd. Nr.	Art	Sorte	Anerkennungsstelle **)	Anerk./Zulassungs-Nr. o. a. Bezeichnung	Anteil %	Gesamtmenge kg
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						

Die Saatgutmischung enthält außerdem folgende Arten, die nicht im Artenverzeichnis des Saatgutverkehrsgesetzes enthalten sind:  
**Nur für Saatgutmischungen die nicht zur Futter- oder Körnernutzung bestimmt sind (Anlage 6, Nr.3.1.2)**

Art	Reinheit %	Keimfähigkeit %	Anteil %	Gesamtmenge kg

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass das Saatgut von Arten, die im Artenverzeichnis des Saatgutverkehrsgesetzes enthalten sind, vor dem Mischen anerkannt, als Handelssaatgut zugelassen oder als Standardsaatgut bzw. Behelfssaatgut gekennzeichnet war.

.....  
 (Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift des Antragstellers)

Die oben bezeichnete Mischung wird wie folgt gekennzeichnet:

Mischungsnummer DE12 ..... M (bei Großpackungen, Kleinpackungen EG A, Sortenmischungen von Gemüse und Kleinpackungen Inverkehrbringen nur in der BRD zulässig)

Kenn-Nummer DE.....12..... (bei Kleinpackungen EG B)

Hiermit versichere ich, dass die Mischung entsprechend dem Antrag hergestellt wird. Bei Herstellung der Saatgutmischungen wird eine Probe nach § 27, Abs. 5 der Saatgutverordnung entnommen. Ein Etikett und ggf. ein Zusatzetikett nach § 29 der Verordnung sind beigelegt.

.....  
 (Ort, Datum) (Unterschrift Probenehmer und Nummer)  
 (bei Kleinpackungen ggf. Firmenunterschrift)

Falls innerhalb von 8 Tagen kein abschlägiger Bescheid erteilt ist, gilt dieser Antrag als genehmigt.

\*) zutreffendes ankreuzen

\*\*\*) nur bei ausländischen Anerkennungsstellen: Staatenkurzbezeichnung angeben

### 13.7 Antrag auf Abstufung einer anerkannten Partie

Antragsteller:

Aufbereiter:

Fruchtart / Sorte

Anerkennungs-Nr.:

Partiemasse:

Kategorie d. Abstufung:

Partiemasse d. Abstufung:

---

---

---

---

---

---

---

---

Die Abstufung einer anerkannten Partie in eine niedrige Kategorie ist an folgende Auflagen gebunden:

- der Inverkehrbringer hat die Zustimmung des Züchters einzuholen,
- von bereits gekennzeichneten Packungen oder Behältnissen sind die Etiketten abzunehmen,
- die abgestufte Partie ist stets in der beantragten Kategorie zu kennzeichnen,
- wiederverwendete Packungen oder Behältnisse sind durch eine Plombe zu verschließen.

Ort / Datum:

.....  
Unterschrift / Stempel des Antragstellers

.....  
Unterschrift des Probenehmers

Wird innerhalb von 8 Tagen kein abschlägiger Bescheid erteilt , gilt der Antrag als genehmigt.

### 13.8 Antrag auf Wiederverschließung von Saatgut (SaatgutV § 37)

Antragsteller

Aufbereiter

Fruchtart

Sorte

Kategorie

Art der Verpackung

Kennzeichnung

EG-Norm

OECD-System

Anerkennungs-Nr.  
d. Ausgangspartie

Wiederverschlie-  
ßungsnummer

Partiemasse ge-  
samt

Art d. Einwirkung u.  
Behandlung

#### Erklärung:

Wir bestätigen, dass das Saatgut aus vorschriftsmäßig verschlossenen Packungen und Behältnissen stammt, und es nur den im Antrag angegebenen Einwirkungen und Behandlungen unterliegt.

#### Auflagen:

- es ist eine Probe aus der wiederverschlossenen Partie zu entnehmen,
- auf dem Etikett sind unter "zusätzlichen Angaben" Monat und Jahr der Wiederverschließung und eine Wiederverschließungsnummer anzugeben.

Ort / Datum:

.....  
Unterschrift / Stempel des Antragsstellers

.....  
Unterschrift des Probenehmers

Wird innerhalb von 8 Tagen kein abschlägiger Bescheid erteilt, gilt der Antrag als genehmigt.

### 13.9 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau)

<b>Anerkennungsstelle Land Brandenburg</b>	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	013005 □
<b>EG-Norm Bundesrepublik Deutschland</b>	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: <b>12</b>	
Art:	Winterweizen Triticum aestivum
Sortenbezeichnung:	Toronto
Kategorie:	<b>Zertifiziertes Saatgut</b>
Anerkennungs-Nr.:	<b>DE122-270122</b>
Probenahme: (Monat u. Jahr)	09/12
Erzeugerland:	<b>Bundesrepublik Deutschland</b>
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben:	TKG 48,5 g KF 94 % gebeizt mit Efa Zul.-Nr. 5690-00



### 13.10 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) nach Bestimmung der Lebensfähigkeit

<b>Anerkennungsstelle Land Brandenburg</b>	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	433089 □
<b>EG-Norm Bundesrepublik Deutschland</b>	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: <b>12</b>	
Art:	Sommerweizen Triticum aestivum
Sortenbezeichnung:	Thasos
Kategorie:	<b>Zertifiziertes Saatgut</b>
Anerkennungs-Nr.:	<b>DE122-270426</b>
Probenahme: (Monat u. Jahr)	10/12
Erzeugerland:	<b>Bundesrepublik Deutschland</b>
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	1000 kg
Zusätzliche Angaben:	TKG 48,5 g LF 94 % gebeizt mit Rubin TT Zul.-Nr. 005907-00

### 13.11 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage Beispiel 1

<b>Anerkennungsstelle Land Brandenburg</b>	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	017148 □
<b>EG-Norm</b>	
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: <b>12</b>	
Art:	Rotschwingel Festuca rubra
Sortenbezeichnung:	Albatros
Kategorie:	<b>Zertifiziertes Saatgut</b>
Anerkennungs-Nr.:	<b>DE122-190005</b>
Probenahme: (Monat u. Jahr)	02/13
Erzeugerland:	<b>Bundesrepublik Deutschland</b>
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	25 kg
Zusätzliche Angaben:	Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt.

**13.12 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau) mit Auflage  
Beispiel 2**

<b>Anerkennungsstelle Land Brandenburg</b>	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	019125 □
<b>EG-Norm Bundesrepublik Deutschland</b>	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: <b>12</b>	
Art:	Winterroggen Secale cereale
Sortenbezeichnung:	Bernburger Futterroggen
Kategorie:	<b>Zertifiziertes Saatgut</b>
Anerkennungs-Nr.:	<b>DE122-130051</b>
Probenahme: (Monat u. Jahr)	09/12
Erzeugerland:	<b>Bundesrepublik Deutschland</b>
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben:	TKG 29,3 g, KF 91 % Beizmittel siehe Zusatz- etikett Nur für Grünnutzung.

**13.13 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau)  
Wiederverschließung Beispiel 1**

<b>Anerkennungsstelle Land Brandenburg</b>	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle 013005 □ (Nachdruck verboten)	
<b>EG-Norm Bundesrepublik Deutschland</b>	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: <b>12</b>	
Art:	Hafer Avena sativa
Sortenbezeichnung:	Alf
Kategorie:	<b>Zertifiziertes Saatgut</b>
Anerkennungs-Nr.:	<b>DE122-270313 W</b> DE121-199152
Probenahme: (Monat u. Jahr)	10/11
Erzeugerland:	<b>Bundesrepublik Deutschland</b>
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben:	TKG 28,9 g; KF 91 % gebeizt mit Efa Zul.-Nr. 5690-00 wiederverschlossen 09/12

**13.14 Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß)  
Wiederverschließung Beispiel 2**

**Anerkennungsstelle Land Brandenburg**

Klebeetikett der Anerken- 013005 □  
nungsstelle  
(Nachdruck verboten)

---

**EG-Norm**

**Bundesrepublik Deutschland**

Kennzeichen der Anerkennungsstelle: **12**

Art: Sommergerste  
Hordeum vulgare

Sortenbezeichnung: Scarlett

Kategorie: **Basissaatgut**

Anerkennungs-Nr.: **DE122-190136 W**

Probenahme: 02/11  
(Monat u. Jahr)

Erzeugerland: **Bundesrepublik  
Deutschland**

Angegebenes Gewicht  
der Packung  
oder angegebene Zahl  
der Körner: 50 kg

Zusätzliche Angaben: DE160-379052  
TKG 49,5 g, KF 93 %  
gebeizt siehe Zusatzeti-  
kett  
wiederverschlossen  
03/13

### 13.15 Kennzeichnung einer Saatgutmischung (Kennfarbe grün)

<b>Anerkennungsstelle Land Brandenburg</b>	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	0122911 □
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: <b>12</b>	
Saatgutmischung für (Verwendungszweck):	Futternutzung
Mischungs-Nr.:	<b>DE122-190136 M</b>
Verschließung: (Monat u. Jahr)	09/12
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	50 kg
Zusätzliche Angaben:	25 % Deutsches Weidelgras Borvi 50 % Wiesenrispe Enprima 25 % Weißklee Huia

**13.16 Kennzeichnung von nicht anerkanntem Saatgut (gemäß § 43(2) SaatgutV  
Kennfarbe grau)**

<b>Anerkennungsstelle Land Brandenburg</b>	
Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten)	082492 □
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: <b>12</b>	
Art:	Hafer Avena sativa
Sortenbezeichnung:	Alf
Kategorie:	<b>Zertifiziertes Saatgut</b>
Kennnummer des Feldes oder der Partie:	248/103
Angegebenes Gewicht der Packung:	1 500 kg
<b>„Noch nicht anerkanntes Saatgut“</b>	

### 13.17 Kennzeichnung von Basissaatgut (Kennfarbe weiß) mit verminderter Keimfähigkeit

#### **Anerkennungsstelle Land Brandenburg**

Klebeetikett der Anerkennungsstelle (Nachdruck verboten) 017455 □

#### **EG-Norm**

#### **Bundesrepublik Deutschland**

Kennzeichen der Anerkennungsstelle: **12**

Art: Winterweizen  
Triticum aestivum

Sortenbezeichnung: Toronto

Kategorie: **Basissaatgut**

Anerkennungs-Nr.: **DE122-640078**

Probenahme: 09/12  
(Monat u. Jahr)

Erzeugerland: **Bundesrepublik  
Deutschland**

Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner: 50 kg

Zusätzliche Angaben: TKG 48,5 g  
gebeizt mit Efa  
Zul.-Nr. 5690-00  
Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt.

#### **Zusatzetikett**

Firma Schulze GmbH  
Pfarrstraße 8  
16818 Schmölln  
**Keimfähigkeit 75 %**



**13.18 Kennzeichnung von Zertifiziertem Saatgut (Kennfarbe blau mit weißem nichtamtlichen Anhang) für NOB**

<b>Anerkennungsstelle Land Brandenburg</b>	
Einleger und Plomben nicht erforderlich	017455 □ (Nachdruck verboten)
<hr/>	
<b>EG-Norm Bundesrepublik Deutschland</b>	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: <b>12</b>	
Art:	Saathafer Avena sativa
Sortenbezeichnung:	<b>ARAGON</b>
Kategorie:	<b>Zertifiziertes Saatgut</b>
Anerkennungs-Nr.:	<b>DE122-199158</b>
Probenahme: (Monat u. Jahr)	03/13
Erzeugerland:	<b>Bundesrepublik Deutschland</b>
Angegebenes Gewicht der Packung oder angegebene Zahl der Körner:	600 kg
Zusätzliche Angaben:	gebeizt mit Efa Zul.-Nr. 5690-00 geprüft nach Paragraph 12(1b) SaatgutV
Zusätzliche Angaben des Inverhrbringers:	
KF 96 % TKG 38,6 g	

**13.19 Wiederverschließung nach den Regeln eines OECD-Systems Zertifiziertes Saatgut (Kennfarbe blau)**

Système OCDE pour les semences OECD-SEED-SCHEME	
Name und Anschrift der zuständigen Behörde	ORSZÁGOS MEZŐGAZDASÁGI MINŐSÍTŐ INTÉZET
Name and address of Designated Authority	1024 Budapest, Keleti Károlyutca 24 Magyarország, Ungarn
Nom et adresse de l'Autorité désignée	
Art (botanischer Name)	<b>Sinapis alba</b>
Species (Latin name)	
Espèce (nom latin)	
Sortenbezeichnung	<b>Albatros</b>
Cultivar name	
Nom du cultivar	
Kategorie	Zertifiziertes Saatgut
Category	Certified Seed
Catégorie	Semences certifiées
Referenznummer	<b>DE122-640012 W</b>
Reference number	
Numéro de référence	
Datum der Probenahme	03/13
Date of Sampling	
Date de l'échantillonnage	
	Wiederverschlossen Resealed Reconditionné
	LELF, Referat – Saatenanerkennung, Phytopathologie OT. Wünsdorf, Steinplatz 1 15806 Zossen
H.8-78/1268	09/12

### 13.20 Liste der zugelassenen automatischen Probenehmer

Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut hat nachstehende Probenahmegeräte auf Tauglichkeit geprüft und zugelassen (Stand März 2013):

Typ	Maximale Höhe	Hersteller
200 DVB 300 DVB 400 DVB	405 mm 620 mm 800 mm	Pfeuffer Mess- und Prüfgeräte Flugplatzstraße 70 97318 Kitzingen Ruf 09321/93690
Cimbria	460 mm	Cimbria Heid GmbH Eickhof 20 32425 Minden Ruf 0571/3857600
Niklas Ausführung A Niklas Ausführung B	490 mm 440 mm	Willy Niklas GmbH Apparatebau Dohrweg 55 41066 Mönchengladbach Ruf 02161/60031
Samatec	500 mm	SAMATEC Röbers Saatguttechnik & Ma- schinenbau GmbH, Friedrich Engels- Straße 2b 32547 Bad Oeynhausen Ruf 05731/530505
SPN 150-100-20	470 mm	R. Strutz, Führser Mühlweg 117 31582 Nienburg Ruf 05021/7758
Typ Pronex - 25	500 mm	Damas Maskinfabrik DK - 5764 Vester Asby Dänemark Ruf 09241700



